

**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß
§§ 29 ff. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

Angebotsunterlage

Öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Tahoe Investors GmbH,
Zeilweg 44, 60439 Frankfurt

und der

Brillant 1953. GmbH,
Goldbachstraße 17, 37269 Eschwege

an die Aktionäre der

ALNO Aktiengesellschaft,
Heiligenberger Strasse 47, 88630 Pfullendorf

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag der

ALNO Aktiengesellschaft

zum Preis von EUR 0,50 je Aktie der ALNO Aktiengesellschaft

Annahmefrist: 16.11.2016 bis 14.12.2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Weitere Annahmefrist: 22.12.2016 bis 04.01.2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

*Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des
§ 2 Abs. 4 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)*

ALNO-Aktien (wie nachfolgend definiert): ISIN DE0007788408

Zum Verkauf eingereichte Aktien der ALNO AG und Nachträglich Zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien (wie nachfolgend definiert): ISIN DE000A2DA4Z7

Für die von der Bieterin 2 zu erwerbenden Zum Verkauf eingereichte Aktien der ALNO AG und Nachträglich Zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien (wie nachfolgend definiert): ISIN DE000A2DA7E5

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots	8
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	8
1.2.	Besondere Hinweise für ALNO-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz, oder gewöhnlichem Aufenthalt in den U.S.A.....	8
1.3.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots	9
1.4.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	10
1.5.	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	10
1.6.	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland....	11
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	11
2.1.	Allgemeines	11
2.2.	Stand und Quelle der Angaben	11
2.3.	Zukunftsgerichtete Aussagen, Angaben der Bieter	12
2.4.	Keine Aktualisierung	12
3.	Zusammenfassung des Übernahmeangebots.....	12
4.	Übernahmeangebot.....	17
4.1.	Gegenstand.....	17
4.2.	Unterstützung des Übernahmeangebots durch ALNO	17
5.	Annahmefrist.....	18
5.1.	Dauer der Annahmefrist.....	18
5.2.	Verlängerungen der Annahmefrist.....	18
5.3.	Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG	18
6.	Beschreibung der Bieter	19
6.1.	Beschreibung der Bieterin 1: Tahoe Investors GmbH.....	19
6.1.1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 1	19
6.1.2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin 1	19
6.1.3.	Geschäftsführung der Bieterin 1	20
6.1.4.	Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen	20
6.1.4.1.	Stimmbindungsvereinbarung mit der ersten Gruppe	20
6.1.4.2.	Stimmbindungsvereinbarung mit weiteren ALNO-Aktionären.....	20

6.1.4.3.	Herrschende Gesellschafter einzelner gemeinsam handelnder Personen	21
6.1.4.4.	Keine weiteren gemeinsam handelnden Personen.....	21
6.1.5.	Gegenwärtig von der Bieterin 1 oder von mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnden Personen und von deren Tochterunternehmen gehaltene ALNO-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	22
6.1.6.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	23
6.1.7.	Mögliche Parallelerwerbe	24
6.2.	Beschreibung der Bieterin 2: Brillant 1953. GmbH	24
6.2.1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 2.....	24
6.2.2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin 2.....	25
6.2.3.	Geschäftsführung der Bieterin 2	25
6.2.4.	Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen	25
6.2.5.	Gegenwärtig von der Bieterin 2 oder von mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnden Personen und von deren Tochterunternehmen gehaltene ALNO-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	25
6.2.6.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	25
6.2.7.	Mögliche Parallelerwerbe	25
6.3.	Vereinbarungen für den Fall, dass so viele ALNO-Aktien angedient werden, dass Bieterin 1 mehr als 49,5% der Stimmrechte erwerben könnte.....	26
6.3.1.	Grund für Vermeidung der 49,5%-Schwelle	26
6.3.2.	Struktur zur Vermeidung der 49,5%-Schwelle.....	26
6.3.2.1.	Erwerb unterhalb der 49,5%-Schwelle	26
6.3.2.2.	Erwerb bei Überschreitung der 49,5%-Schwelle.....	27
6.3.3.	Vereinbarungen im Hinblick auf die Übernahmestruktur	28
6.3.4.	Hinweise zur Abwicklung des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung der 49,5%-Schwelle	28
6.3.4.1.	Reduzierung der gehaltenen und nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechte	29
6.3.4.2.	Abwicklung für die Bieterin 2	29
6.3.4.3.	Abwicklung für die Bieterin 1	29
7.	Beschreibung von ALNO.....	30
7.1.	Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse.....	30
7.2.	Aktioptionen.....	32

7.3.	Verpflichtung der ALNO aus vorzeitiger Fälligkeit der Mittelstandsanleihe und der Wandelschuldverschreibung 2014	34
7.4.	Organe.....	34
7.5.	Wesentliche Aktionäre von ALNO.....	35
7.6.	Mit ALNO gemeinsam handelnde Personen	35
8.	Hintergrund des Übernahmeangebots	36
8.1.	Wirtschaftliche und strategische Beweggründe.....	36
8.2.	Bevorstehender Kontrollerwerb der Bieterin 1 über ALNO; Kein Pflichtangebot	36
9.	Absichten der Bieter und der Beherrschenden Personen	37
9.1.	Künftige Geschäftstätigkeit	37
9.2.	Vermögen und künftige Verpflichtungen von ALNO	37
9.3.	Vorstand und Aufsichtsrat von ALNO	37
9.4.	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	38
9.5.	Sitz von ALNO, Standort wesentlicher Unternehmensteile	38
9.6.	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	38
9.7.	Absichten im Hinblick auf die eigene Entwicklung der Bieter und der Beherrschenden Personen.....	39
10.	Erläuterungen zur Preisfindung.....	39
10.1.	Mindestangebotspreis	39
10.1.1.	Anforderungen gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO	40
10.1.2.	Anforderungen gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO	40
10.1.3.	Zusammenfassung.....	40
10.2.	Angemessenheit	41
10.3.	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte.....	41
11.	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots	41
11.1.	Zentrale Abwicklungsstelle	41
11.2.	Annahme des Übernahmeangebots.....	41
11.3.	Weitere Erklärungen Annehmender ALNO-Aktionäre.....	41
11.4.	Rechtsfolgen der Annahme.....	44
11.5.	Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist.....	45
11.6.	Abwicklung des Übernahmeangebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist	45

11.7. Verfahren bei effektiven Aktienurkunden	46
12. Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	46
12.1. Fusionskontrollverfahren	46
12.1.1. Bundesrepublik Deutschland	47
12.1.2. Sonstige Rechtsordnungen.....	47
12.2. Stand der fusionskontrollrechtlichen Verfahren	47
12.3. Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.....	47
13. Vollzugsvoraussetzungen	47
13.1. Vollzugsbedingungen	47
13.1.1. Kartellfreigabe	47
13.1.2. Kontrollerwerb der Bieterin 1	48
13.1.3. Neubesetzung des Aufsichtsrats der ALNO	48
13.1.4. Keine Erhöhung des Grundkapitals der ALNO	48
13.1.5. Keine Insolvenz der ALNO	48
13.1.6. Kein besseres konkurrierendes Angebot.....	48
13.1.7. Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots.....	48
13.1.8. Keine Satzungsänderung der ALNO	49
13.1.9. Keine wesentliche Transaktion von ALNO	49
13.1.10. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß	49
13.1.11. Keine Ausgabe/Rückkäufe von eigenen Aktien, Wandlungs-, Options- oder sonstigen Rechten durch ALNO	49
13.1.12. Keine Abhaltung einer Hauptversammlung von ALNO	49
13.2. Verzicht auf die Vollzugsbedingungen.....	49
13.3. Ausfall von Vollzugsbedingungen.....	50
13.4. Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen	50
14. Finanzierung des Übernahmeangebots.....	50
14.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots.....	50
14.1.1. Maximale Gegenleistung	50
14.1.2. Nichtberücksichtigung von Wandlungs- und Optionsrechten	51
14.1.3. Finanzierung des Übernahmeangebots	51

14.2. Finanzierungsbestätigung	52
15. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 und der Eastern Horizon-Gruppe.....	52
15.1. Ausgangslage und Annahmen.....	52
15.2. Methodisches Vorgehen und Vorbehalte.....	53
15.3. Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 1	54
15.3.1. Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin 1	54
15.3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin 1	58
15.4. Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Eastern Horizon	59
15.4.1. Ausgangslage und Annahmen.....	59
15.4.2. Methodisches Vorgehen und Vorbehalte.....	60
15.4.3. Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Eastern Horizon.....	60
15.4.3.1. Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Eastern Horizon.....	60
15.5. Auswirkungen auf den konsolidierten Abschluss der Eastern Horizon-Gruppe gemäß IFRS.....	61
16. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2	62
16.1. Ausgangslage und Annahmen.....	62
16.2. Methodisches Vorgehen und Vorbehalte.....	62
16.3. Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 2	63
16.3.1. Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin 2.....	63
16.3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin 2	65
16.4. Auswirkungen auf den Gesellschafter der Bieterin 2	65
17. Rücktrittsrecht	65
17.1. Voraussetzungen	65
17.2. Ausübung des Rücktrittsrechts	66
18. Hinweise für ALNO-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	66
19. Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von ALNO	68
20. Begleitende Bank	69
21. Steuern.....	69
22. Veröffentlichungen und Mitteilungen	69

23.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	69
24.	Zusätzliche Informationen für U.S. Aktionäre.....	70
25.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	70
	Unterschriften	71
	Bieterin 1.....	71
	Bieterin 2.....	72
	Anlage 6.1.4 - Tochterunternehmen der die Bieterin 1 kontrollierenden Gesellschaft.....	I
	Anlage 7.1 - Tochterunternehmen von ALNO.....	IV
	Anlage 13.1.9 – Wesentliche Marken	V
	Anlage 14.2 - Finanzierungsbestätigung der ODDO SEYDLER BANK AG	VI

1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots

1.1. Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage enthaltene gemeinschaftliche Kaufangebot ("**Übernahmeangebot**" oder "**Angebot**") der Tahoe Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106622 (im Folgenden die "**Bieterin 1**") und der Brillant 1953. GmbH mit Sitz in Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 3022 (im Folgenden die "**Bieterin 2**") (die Bieterin 1 und die Bieterin 2 gemeinsam die "**Bieter**"), ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (ISIN DE0007788408) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Aktie ("**ALNO-Aktien**") der ALNO Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfullendorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 727041 ("**ALNO**") nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**"). Es richtet sich an alle Aktionäre von ALNO ("**ALNO-Aktionäre**") und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**U.S.A.**") durchgeführt. Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG.

Dieses Übernahmeangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜGAngebV**").

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere dem der U.S.A.) führen die Bieter mit diesem Übernahmeangebot nicht durch, jedoch berücksichtigt dieses Angebot die anzuwendenden Vorschriften für U.S.-Aktionäre entsprechend Ziffer 1.2. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. ALNO-Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots mit den Bietern zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

1.2. Besondere Hinweise für ALNO-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz, oder gewöhnlichem Aufenthalt in den U.S.A.

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines

solchen Angebots. Diese Vorschriften unterscheiden sich nicht unerheblich von den entsprechenden U.S.-amerikanischen Rechtsnormen. So sind bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) oder sogar den Rechnungslegungsstandards in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt worden und daher nicht vergleichbar mit Finanzinformationen über U.S.-amerikanische Unternehmen und andere Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Accounting Principles in den U.S.A. ermittelt werden.

Das Übernahmeangebot wird in den U.S.A. gemäß Section 14(e) und Regulation 14E des US Securities Exchange Act of 1934 in seiner aktuellen Fassung (Exchange Act) durchgeführt und im Übrigen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG. Dementsprechend unterliegt das Übernahmeangebot Veröffentlichungs- und anderen Verfahrensvorschriften, etwa im Hinblick auf Rücktrittsrechte, Angebotszeitraum, Abwicklung und Zeitplan von Zahlungen, die sich von denen für die Durchführung von Übernahmeangeboten in den U.S.A. unterscheiden.

Die Bieter können nach Rule 14 e-5(b)(10) sowie Rule 14 e-5(b)(12) des Exchange Act während der Laufzeit dieses Übernahmeangebots Aktien von ALNO in anderer Weise als im Rahmen dieses Angebots über die Börse oder außerbörslich außerhalb der U.S.A. erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit nach deutschem Recht erforderlich, werden Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen in Deutschland veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Website der Bieterin 1 unter www.tahoe-investors.com veröffentlicht.

Für ALNO-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten ("**U.S.-Aktionäre**") können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach U.S.-amerikanischen Bundesvorschriften zum Wertpapierrecht durchzusetzen, da sowohl ALNO als auch die Bieter ihren Sitz außerhalb der U.S.A. haben und sämtliche ihrer jeweiligen Organmitglieder außerhalb der U.S.A. ansässig sind. U.S.-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der U.S.A. oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb der U.S.A. wegen Verletzung U.S.-amerikanischer Wertpapiervorschriften zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines U.S.-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der U.S.A. zu vollstrecken.

1.3. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots

Die Bieterin 1 hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 6. Oktober 2016 veröffentlicht. Die Bieterin 2 hat sich dem Angebot angeschlossen und die Bieter haben ihre gemeinsame Entscheidung am 1. November 2016 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter www.tahoe-investors.com abrufbar.

1.4. Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 15. November 2016 gestattet.

Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Übernahmeangebots sind. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind bislang weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5. Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 16. November 2016 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter *www.tahoe-investors.com* und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der ODDO SEYDLER BANK AG (Bestellung per Telefax an 069-92054-902 oder per Email an *tahoe-ano@oddoseydl.com*) sowie Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt ist.

Am 16. November 2016 wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse der Bieterin 1 eingestellt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der U.S.A. kann gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieter haben die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der U.S.A. nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Angebotsunterlage (und Annahme des Angebots) in den Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR nicht entgegen.

Die Bieter, die mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des §§ 2 Abs. 5 S. 1 und 3 WpÜG (siehe Ziffern 6.1.4) sowie deren Tochterunternehmen sind weder verpflichtet dafür zu sorgen, noch übernehmen sie die Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Bieter stellen diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**Depotführenden Banken**") zum Versand an alle ALNO-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder den U.S.A. zur Verfügung. Die Depotführenden Banken dürfen diese Angebotsunterlage nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn,

dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.6. Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen ALNO-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieter weisen allerdings darauf hin, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der U.S.A. rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. ALNO-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der U.S.A. in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der U.S.A. annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland oder der U.S.A. unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1. Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit (Ortszeit Frankfurt am Main) gemacht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 16. November 2016.

In dieser Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro.

Die Bieter haben Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Übernahmeangebot oder dieser Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, sind diese den Bietern nicht zuzurechnen.

2.2. Stand und Quelle der Angaben

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über die ALNO beruhen insbesondere auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z. B. Geschäftsbericht von ALNO für das Geschäftsjahr 2015, veröffentlichten Jahresabschlüssen, Wertpapierprospekten, Presseerklärungen und Analystenpräsentationen). Darüber hinaus wurden der Bieterin 1 im Rahmen von kommerziellen Gesprächen mit dem Vorstand der ALNO sowie durch Überlassung vereinzelter Unterlagen ergänzende Informationen mitgeteilt. Konkrete Gespräche über ein mögliches Engagement der Bieterin 1 als Investor der ALNO wurden ab dem 17. Juni 2016 geführt und Anfang Juli 2016 (insbesondere am 1., 7. und 10. Juli 2016) bis zum Engagement der Bieterin 1 als Darlehensgeberin am 28. Juli

2016 fortgesetzt. Inhalt der Gespräche waren insbesondere die in den überlassenen Materialien enthaltenen wirtschaftlichen Kennzahlen der ALNO. Zu keinem Zeitpunkt hat die Bieterin 1 eine beratergeführte Due Diligence-Prüfung der ALNO durchgeführt.

Die Bieterin 2 hatte keine Gelegenheit zur Durchführung einer Due Diligence-Prüfung der ALNO und war an den vorstehend beschriebenen Gesprächen nicht beteiligt.

Die Bieter können nicht ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zur ALNO-Gruppe seit ihrer Veröffentlichung geändert haben. Sämtliche Informationen wurden nicht gesondert von den Bietern verifiziert.

2.3. Zukunftsgerichtete Aussagen, Angaben der Bieter

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieter im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Sie unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieter liegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass sich die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen können. Es ist auch möglich, dass die Bieter ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf ALNO nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändern.

2.4. Keine Aktualisierung

Die Bieter werden diese Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieter) nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

3. Zusammenfassung des Übernahmeangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte Angaben in dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle für ALNO-Aktionäre relevanten Informationen. Die ALNO-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieter:	<ol style="list-style-type: none">1. Tahoe Investors GmbH, Zeilweg 44, 60439 Frankfurt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106622.2. Brillant 1953. GmbH, Goldbachstraße 17, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege
---------	---

	unter HRB 3022.
Gegenstand des Übernahmeangebots:	Erwerb aller noch nicht im unmittelbaren Eigentum von Tahoe Investors GmbH oder Brillant 1953. GmbH befindlicher ALNO-Aktien inklusive aller zum Zeitpunkt der Abwicklung bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr 2016).
Gegenleistung:	EUR 0,50 je ALNO-Aktie
Annahmefrist:	16.11.2016 bis 14.12.2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Diese Frist für die Annahme des Übernahmeangebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der unten beschriebenen Weiteren Annahmefrist), wird nachstehend einheitlich als " Annahmefrist " bezeichnet.
Weitere Annahmefrist:	22.12.2016 bis 04.01.2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (" Weitere Annahmefrist ")
ISIN:	<ul style="list-style-type: none"> • ALNO-Aktien: ISIN DE0007788408 • Für die ALNO-Aktien, die von den ALNO-Aktionären im Einklang mit den Bedingungen dieses Angebots (siehe insbesondere Ziffer 11.2) innerhalb der Annahmefrist zum Verkauf eingereicht werden ("Zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien") und die ALNO-Aktien, die von den ALNO-Aktionären im Einklang mit den Bedingungen dieses Angebots (siehe insbesondere Ziffer 11.5) innerhalb der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf eingereicht werden ("Nachträglich zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien"): ISIN DE000A2DA4Z7 • Für die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, die von der Bieterin 2 erworben werden sollen: ISIN DE000A2DA7E5
Annahme:	Die Annahme des Übernahmeangebots ist während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotführenden Bank des jeweiligen ALNO-Aktionärs zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung derjenigen ALNO-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen worden ist, in die ISIN DE000A2DA4Z7 wirksam (Bzgl. der Einreichung effektiver ALNO-Aktienurkunden wird auf die Ausführungen unter Ziffern 11.2, 11.5 und 11.7 dieser

Übernahme der Aktien:

Angebotsunterlage verwiesen.

Die Aufteilung der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien erfolgt im Innenverhältnis der Bieter auf Grundlage der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist unter Berücksichtigung der Summe (i) aller der Bieterin 1 zum Zeitpunkt der Bekanntmachung unmittelbar gehörenden ALNO-Aktien und Stimmrechtsanteile, (ii) der Bieterin 1 gemäß § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile, (iii) der Höhe der von der Bieterin 1 nach den §§ 25 und 25a Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") mitzuteilenden Stimmrechtsanteile sowie (iv) der Gesamtzahl aller Zum Verkauf eingereichter ALNO-Aktien sowie Nachträglich zum Verkauf eingereichter ALNO-Aktien (wobei Doppelzählungen zu eliminieren sind) ((i)-(iv) gemeinsam definiert als "**Maßgebliche Stimmrechtsanteile der Bieterin 1**"):

1. Sofern danach ausweislich der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG die Gesamtzahl aller Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 im Zeitpunkt der Bekanntmachung eine Schwelle von 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO (einschließlich etwaiger eigener Aktien der ALNO), was nach gegenwärtigem Stand des Grundkapitals 37.419.515 ALNO-Aktien entspricht, nicht überschreitet, erwirbt die Bieterin 1 alle Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien sowie alle Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien. Die Bieterin 2 erwirbt in diesem Fall keine der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien sowie keine der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien.
2. Sofern und soweit danach ausweislich der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG die Gesamtzahl aller Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 im Zeitpunkt der Bekanntmachung eine Schwelle von 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO (einschließlich etwaiger eigener Aktien der ALNO), was nach gegenwärtigem Stand des Grundkapitals 37.419.515 ALNO-Aktien entspricht, überschreitet, erwirbt die Bieterin 2 von den Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und den Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien diejenige Anzahl von ALNO-Aktien (einschließlich etwaiger eigener Aktien der ALNO), um die

die Gesamtzahl der Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 diese Schwelle überschreitet; wobei diese Anzahl jedoch maximal auf einen rechnerischen Anteil am Grundkapital im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Höhe von 25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO minus eine Aktie beschränkt ist. Nach gegenwärtigem Stand des Grundkapitals entspricht dies 18.898.743 ALNO-Aktien. Alle übrigen zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien werden dann von der Bieterin 1 erworben. Zusätzlich zu den 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile entspricht dies nach gegenwärtigem Stand maximal einem Anteil von 8,77% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO und 6.632.726 ALNO Aktien.

Vollzugsbedingungen : Das Angebot und die durch dessen Annahme zustande kommenden Verträge werden nur dann vollzogen, wenn die in Ziffer 13.1 genannten Voraussetzungen (jeweils eine "**Vollzugsbedingung**" und zusammen die "**Vollzugsbedingungen**") erfüllt sind. Die unter dieser Ziffer dargelegten Vollzugsbedingungen sind folgende:

- Kartellfreigabe
- Kontrollerwerb der Bieterin 1
- Neubesetzung des Aufsichtsrats der ALNO
- Keine Erhöhung des Grundkapitals der ALNO
- Keine Insolvenz der ALNO
- Kein besseres konkurrierendes Angebot
- Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots
- Keine Satzungsänderung der ALNO
- Keine wesentliche Transaktion von ALNO
- Kein wesentlicher Compliance-Verstoß
- Keine Ausgabe/Rückkäufe von eigenen Aktien, Wandlungs-, Options- oder sonstigen Rechten durch ALNO
- Keine Abhaltung einer Hauptversammlung von ALNO

Kosten der Annahme: Die Kosten der Annahme des Angebots werden durch die Bieter nicht erstattet.

Börsenhandel: Es ist nicht beabsichtigt, die ALNO-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, während der Annahmefrist an der Börse

	handeln zu lassen.
Veröffentlichungen:	<p>Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wird diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 15. November 2016 gestattet hat, am 16. November 2016 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <i>www.tahoe-investors.com</i> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der ODDO SEYDLER BANK AG (Bestellung per Telefax an 069-92054-902 oder Email an <i>tahoe-ano@oddoseydler.com</i>) sowie Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt.</p> <p>Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse einstellen.</p> <p>Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der U.S.A. erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter <i>www.tahoe-investors.com</i> (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger bekanntgemacht.</p>
Abwicklung:	<p>Die Abwicklung des Übernahmeangebots für alle Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und alle Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien erfolgt (unabhängig davon, ob das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde) nach Maßgabe von Ziffer 11.6 dieser Angebotsunterlage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, frühestens jedoch vier Bankarbeitstage und spätestens acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und der Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage definiert), soweit die Bieter nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese wirksam verzichtet haben.</p> <p>Das Eintreten der kartellrechtlichen Vollzugsbedingung gemäß 13.1.1 kann sich bis zum 23. März 2017 verzögern. Demzufolge wird die Abwicklung des Angebots, die spätestens acht Bankarbeitstage nach dem Eintritt der kartellrechtlichen Vollzugsbedingung erfolgt, nicht später als am 4. April 2017 stattfinden.</p>
Besonderes	Den ALNO-Aktionären, die das Angebot innerhalb der

Rücktrittsrecht:	Annahmefrist oder innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen (" Annehmende ALNO-Aktionäre "), steht nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist neben den üblichen Rücktrittsrechten (siehe Ziffer 17.1 (a) und (b)) ein in Ziffer 17.1 (c) beschriebenes besonderes Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass die Vollzugsbedingung der Ziffer 13.1.1 bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten ist. Sollte die Vollzugsbedingung der Ziffer 13.1.1 bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten oder endgültig ausgeblieben sein, kann das Rücktrittsrecht vom Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist an bis zur Meldung des Eintretens der Vollzugsbedingung oder dem endgültigen Ausbleiben der Vollzugsbedingung nach dem 23. März 2017, von den Annehmenden ALNO-Aktionären ausgeübt werden.
------------------	---

4. Übernahmeangebot

4.1. Gegenstand

Die Bieter, die als gemeinsame Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG handeln, bieten hiermit allen ALNO-Aktionären an, alle ALNO-Aktien inklusive aller zum Zeitpunkt der Abwicklung bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr 2016), zum Kaufpreis ("**Angebotspreis**") von

EUR 0,50 je ALNO-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Dieses Angebot ist auf den Erwerb der Kontrolle über ALNO gerichtet und somit ein Übernahmeangebot nach Abschnitt 4 des WpÜG.

4.2. Unterstützung des Übernahmeangebots durch ALNO

Vorstand und Aufsichtsrat von ALNO sind gemäß § 27 WpÜG verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage oder etwaiger Angebotsänderungen eine begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot sowie zu jeder Angebotsänderung abzugeben. Nachdem die Bieterin 1 am 6. Oktober 2016 die Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes bezüglich ALNO veröffentlicht hat, entschied sich die Bieterin 2 dazu, sich dem Angebot anzuschließen. Die Entscheidung zu einem gemeinsamen Angebot wurde am 1. November 2016 veröffentlicht. Im Zusammenhang mit der Stimmrechtsmitteilung durch die Bieterin 1 am 6. Oktober 2016, gab der ALNO-Vorstand in einer Pressemitteilung bekannt, dass durch das Investment ein strategischer Großinvestor gewonnen werden konnte, der dem Unternehmen Stabilität sowie eine klare Perspektive für die Zukunft gibt und die

Entwicklung und Zukunft des Unternehmens aktiv mitgestalten wird. Vereinbarungen über den Inhalt der Stellungnahme bestehen nicht.

5. Annahmefrist

5.1. Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 16. November 2016. Sie endet am

14. Dezember 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main.

5.2. Verlängerungen der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich jeweils die Annahmefrist automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 28. Dezember 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist dieses Übernahmeangebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Übernahmeangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Übernahmeangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von ALNO einberufen, beträgt die Annahmefrist nach § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann voraussichtlich bis zum 25. Januar 2017, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 unten verwiesen.

5.3. Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG

ALNO-Aktionäre, die das vorliegende Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können es auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieter gemäß § 23 Abs.

1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in der Weiteren Annahmefrist annehmen, sofern keine der in Ziffer 13.1.2 bis 13.1.12 dieser Angebotsunterlage dargelegten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen sind. Auch die Vollzugsbedingung unter Ziffer 13.1.1 darf nicht endgültig ausgefallen sein, allerdings endet die Frist für die Erfüllung der Bedingung erst nach dem Ende der Annahmefrist.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG wird voraussichtlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen, also voraussichtlich am 21. Dezember 2016. Die Weitere Annahmefrist wird daher voraussichtlich am 22. Dezember 2016 beginnen und am 4. Januar 2017, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main enden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das vorliegende Übernahmeangebot nicht mehr angenommen werden, mit Ausnahme des Andienungsrechts nach § 39c WpÜG im Falle eines Antragsrechts der Bieter nach § 39a WpÜG.

6. Beschreibung der Bieter

Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

6.1. Beschreibung der Bieterin 1: Tahoe Investors GmbH

6.1.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 1

Die Bieterin 1 ist eine am 9. Februar 2016 gegründete deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Frankfurt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106622. Das Geschäftsjahr der Bieterin 1 ist das Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Bieterin 1 beträgt EUR 25.000. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 Euro.

Die alleinige Gesellschafterin der Bieterin 1 ist die Eastern Horizon Group Netherlands B.V., Herikerbergweg 238, 1101CM Amsterdam, Niederlande, eine niederländische Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister Uittreksel unter Registernummer 60960868 ("**Eastern Horizon**").

6.1.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin 1

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Bieterin 1 bilden die Verwaltung ausschließlich eigenen Vermögens und das Erwerben, Veräußern, Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie die Erbringung betriebswirtschaftlicher Beratungen und Dienstleistungen, insbesondere Management-Dienstleistungen. Ausgenommen hiervon sind jedoch solche Tätigkeiten, die rechtsberatend sind oder einer behördlichen Genehmigung bedürfen.

6.1.3. Geschäftsführung der Bieterin 1

Als alleiniger Geschäftsführer der Bieterin 1 ist Herr Mensur Šaćirović bestellt. Herr Šaćirović ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") befreit.

6.1.4. Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen

Die Bieter sind für die Dauer des Übernahmeangebots gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 WpÜG. Über die Abwicklung des Übernahmeangebots hinaus haben die Bieter keine Abreden getroffen. Insbesondere werden beide Bieter Stimmrechte unabhängig voneinander ausüben.

Die Bieterin 1 wird von der Eastern Horizon kontrolliert. Diese kontrolliert neben der Bieterin 1 noch weitere Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG als mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen. Eine detaillierte Auflistung findet sich in **Anlage 6.1.4.**

Darüber hinaus werden durch den Abschluss der unter 6.1.4.1 und 6.1.4.2 dargestellten Stimmbindungsvereinbarungen vom 6. Oktober 2016 (zusammen die "**Stimmbindungsvereinbarungen**" und einzeln jeweils "**Stimmbindungsvereinbarung**") gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG weitere Personen als mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen qualifiziert ("**Stimmbindungsaktionäre**"). Die Stimmbindungsaktionäre unterwerfen ihre sämtlichen ALNO-Aktien der Vereinbarung zu Gunsten der Bieterin 1, die auf dieser Grundlage das alleinige Recht zur Ausübung der gebundenen Stimmrechte hat. Insoweit liegt zwischen der Bieterin 1 und den Stimmbindungsaktionären eine Abstimmung über die Ausübung von Stimmrechten im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 WpÜG vor.

6.1.4.1. Stimmbindungsvereinbarung mit der ersten Gruppe

Die erste Stimmbindungsvereinbarung wurde mit der folgenden Aktionärsgruppe geschlossen:

- Eastwest Finance Ltd., 3rd Floor, 37 Esplanade, St. Helier JE2 3QA, Jersey, registriert im Handelsregister Jersey unter Nummer 58588,
- Starlet Investment AG, Mittelstrasse 24, CH-2540 Nidau, Handelsregisternummer CHE-107.372.354,
- Max Müller & Partner AG, Mittelstrasse 24, CH-2540 Nidau, Handelsregisternummer CHE-106.727.934,
- ComCo Holding AG, Mittelstrasse 24, CH-2540 Nidau, Handelsregisternummer CHE-101.364.497,
- Max Müller, Geschäftsanschrift in Mittelstrasse 24, CH 2560 Nidau, und
- Ludmilla Müller, Geschäftsanschrift in Mittelstrasse 24, CH 2560 Nidau.

6.1.4.2. Stimmbindungsvereinbarung mit weiteren ALNO-Aktionären

Drei weitere Stimmbindungsvereinbarungen wurden mit den folgenden ALNO-Aktionären einzeln geschlossen:

- Nordic Kitchen AG, Baarerstrasse 80, 6300 Zug, Handelsregisternummer CH-170.3.038.209-6,
- SE Swiss Entrepreneurs AG, Baarerstrasse 78, 6300 Zug, Handelsregisternummer CH-170.3.031.367-4, und
- Ffenics I Fund LP, P.O. Box 309GT, Ugland House, South Church Street, George Town, Grand Cayman, KY1-1104, Cayman Islands.

6.1.4.3. Herrschende Gesellschafter einzelner gemeinsam handelnder Personen

Ebenfalls als gemeinsam handelnde Personen der Bieterin 1 gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG werden die nachfolgend bezeichneten Personen qualifiziert, die die gemeinsam handelnden Personen der Bieterin 1 kontrollieren:

- Herr Müller beherrscht die Eastwest Finance Ltd., die ComCo Holding AG und die Max Müller & Partner AG.
- Herr Christoph Dietsche, Geschäftsanschrift in Baarermattstrasse 8D, 6340 Baar, Schweiz beherrscht SE Swiss Entrepreneurs AG.
- Aufgrund der Beherrschungsstruktur der Ffenics I Fund LP mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen sind:
 - Ffenics I Fund LP, Delaware, USA,
 - Paul Capital PCTS Holdings, LP, Delaware, USA,
 - Paul Capital Partners IX, LP, Delaware, USA,
 - Paul Capital IX Management, LP, Delaware, USA, und
 - Paul Capital Fund Management LLC, Delaware, USA.
- Darüber hinaus ist Cognis II General Partner Ltd., Cayman Islands als General Partner der Ffenics I Fund LP ebenfalls gemeinsam handelnde Person.

Im weiteren haben die genannten gemeinsam handelnden Personen keine beherrschenden Gesellschaften.

6.1.4.4. Keine weiteren gemeinsam handelnden Personen

Darüber hinaus hat die Bieterin 1 keine weiteren mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG. Insbesondere ist die ALNO keine mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Person. Im Vorfeld mit dem Vorstand der ALNO entsprechend Ziffer 2.2 geführte Gespräche waren nicht auf den konkreten Erwerb von bestehenden ALNO-Aktien gerichtet und waren auch nicht anderweitig geeignet, eine Qualifikation als gemeinsam handelnde Person nach § 2 Abs. 5 S. 1 WpÜG zu begründen. Die unter Ziffer 9.3 dieser Angebotsunterlage beschriebene Absicht der Bieterin 1, nach Erteilung der Kartellfreigabe im Aufsichtsrat angemessen vertreten zu sein, beruht auf dem Umstand, dass sich die Bieterin 1 bereits unabhängig von diesem Übernahmeangebot das größte Stimpaket gesichert hat und gleichzeitig die größte Darlehensgeberin der ALNO ist. Insbesondere bestehen keine Vereinbarungen oder Abstimmungen hinsichtlich der Stellungnahme des Vorstandes und/oder Aufsichtsrats der ALNO nach § 27 WpÜG. Herr Max Müller ist nach den

Stimmrechtsvereinbarungen nicht verpflichtet, das Angebot zu bewerben oder zu unterstützen.

6.1.5. Gegenwärtig von der Bieterin 1 oder von mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnden Personen und von deren Tochterunternehmen gehaltene ALNO-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin 1 hat am 28. Juli 2016 mit der Aktionärin Whirlpool Germany GmbH ("**WPG**") eine Call-Option auf 10.643.995 ALNO-Aktien (die "**Call-Option**") abgeschlossen. Am 31. Oktober 2016 hat die Bieterin 1 die Call-Option ausgeübt und wird hierdurch nach Erhalt der Kartellfreigabe weitere 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO erwerben, womit sie ein Instrument im Sinne des § 25 WpHG hält. Ihre Muttergesellschaft, die Eastern Horizon, hält das Instrument gemäß § 25 WpHG hierdurch mittelbar. Der Kaufpreis je ALNO-Aktie unter der Call-Option beträgt EUR 0,50.

Darüber hinaus hat die Bieterin 1 bereits am 20. Oktober 2016 von der Aktionärin Nature Home Holding Company Limited, mit Sitz auf den Cayman Islands ("**Nature Home**"), 2.000.000 ALNO-Aktien, mithin 2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO, zum Preis von EUR 0,50 je Aktie erworben. Diese Stimmrechtsanteile werden der Eastern Horizon als Muttergesellschaft nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zugerechnet.

Nach den der Bieterin 1 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen halten die folgenden mit der Bieterin 1 durch die Stimmrechtsvereinbarungen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG aggregiert 12.491.469 ALNO-Aktien, mithin 16,52% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO ("**Pool-Aktien**"):

NORDIC Kitchen Holding AG:	3.191.964	4,22%
Ffenics I Fund LP:	2.408.690	3,19%
SE Swiss Entrepreneur AG:	2.205.815	2,92%
Max Müller:	1.810.000	2,39%
Starlet Investment AG:	1.750.000	2,31%
Max und Ludmilla Müller: (Max Müller allein zeichnungsberechtigt)	370.000	0,49%
Eastwest Finance Ltd.:	335.000	0,44%
ComCo Holding AG:	300.000	0,40%
Max Müller & Partner AG:	120.000	0,16%

Max Müller werden die Stimmrechte aus den ALNO-Aktien der Eastwest Finance Ltd., ComCo Holding AG und Max Müller & Partner AG aufgrund seiner Stellung als herrschender Gesellschafter nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG in Höhe von 1% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, mithin 755.000 ALNO-Aktien, zugerechnet.

Christoph Dietsche werden die Stimmrechte aus den ALNO-Aktien der SE Swiss Entrepreneur AG aufgrund seiner Stellung als herrschender Gesellschafter nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG in Höhe von 2,92% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, mithin 2.205.815 ALNO-Aktien, zugerechnet.

Paul Capital PCTS Holdings, LP, Paul Capital Partners IX, LP, Paul Capital IX Management, LP, Paul Capital Fund Management LLC und Cognis II General Partner Ltd. werden die Stimmrechte aus den ALNO-Aktien der Ffenics I Fund LP aufgrund ihrer Stellung als herrschende Gesellschafter nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG in Höhe von 3,19% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, mithin 2.408.690 ALNO-Aktien, zugerechnet.

Hinsichtlich der Pool-Aktien findet darüber hinaus eine wechselseitige Zurechnung zu allen an den Stimmrechtsvereinbarungen beteiligten Parteien sowie deren beherrschenden Personen gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG (sog. Acting-In-Concert) statt. Der Bieterin 1 steht dabei das Recht zu, die Stimmrechte aus den Pool-Aktien nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Abstimmung mit den Stimmbindungsaktionären auszuüben. Gleichzeitig sehen die Stimmrechtsvereinbarungen vor, dass die Pool-Aktien nicht im Rahmen des Übernahmeangebots der Bieter angedient werden dürfen. Darüber hinaus wird der Bieterin 1 ein einseitiges Kündigungsrecht zugestanden, durch welches sie bei Bedarf einzelne der Stimmbindungsvereinbarungen ganz oder teilweise kündigen kann, wenn dadurch der Erwerb bzw. die Zurechnung von 50% des Grundkapitals und der Stimmrechte der gegenwärtig ausgegebenen Aktien verhindert werden kann.

Die Bieterin 1 hat die ihr selbst zustehenden Stimmrechtsanteile nicht der Stimmrechtsvereinbarung unterworfen und wird dies auch nicht in Bezug auf künftig zu erwerbende ALNO-Aktien tun. Deshalb sind die der Bieterin 1 jetzt und in Zukunft gehörenden ALNO-Aktien den Stimmbindungsaktionären nicht zuzurechnen. Folglich kann sich der zugerechnete Stimmrechtsanteil der Stimmbindungsaktionäre durch einen weiteren Stimmrechtserwerb der Bieterin 1 auch nicht erhöhen und sie können mithin durch das Angebot keine Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG an ALNO erlangen. Sofern sie jedoch entgegen der hier zu Grunde gelegten Rechtsauffassung durch das Übernahmeangebot Kontrolle erlangen sollten, unterliegen sie der Befreiung des § 35 Abs. 3 WpÜG.

Darüber hinaus halten die Bieterin 1 und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gegenwärtig keine weiteren ALNO-Aktien oder Instrumente nach §§ 25, 25a WpHG. Ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus ALNO-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

6.1.6. Angaben zu Wertpapiergeschäften

- Der Bieterin 1 wurde am 28. Juli 2016 von der Aktionärin WPG eine Call-Option auf 10.643.995 ALNO-Aktien, was 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO entspricht, zu einem Preis in Höhe von EUR 0,50 je Aktie eingeräumt. Eine entsprechende Mitteilung der Bieterin 1 an die BaFin über die Einräumung der Call-Option erfolgte am 2. August 2016.

- Am 6. Oktober 2016 erwarb die Bieterin 1 mit dem Kauf von 2.000.000 ALNO-Aktien von Nature Home zu einem Preis von EUR 0,50 einen Anteil 2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO. Durch den Erwerb erlangte die Bieterin 1 Zugriff auf insgesamt 16,73% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO.
- Gleichzeitig schloss die Bieterin 1 die in Ziffer 6.1.5 beschriebenen Stimmrechtsvereinbarungen über 16,52% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO mithin 12.491.469 ALNO-Aktien ab, wodurch sie Zugriff auf insgesamt 33,25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO erlangte, was 25.135.464 ALNO-Aktien entspricht. Die entsprechende Mitteilung an die BaFin erfolgte am 7. Oktober 2016.
- Die Bieterin 1 übte die Call-Option auf 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO mithin 10.643.995 ALNO-Aktien am 31. Oktober 2016 aus. Der Erwerb wird nach der noch ausstehenden Zustimmung des Bundeskartellamts vollzogen.

Die zuvor unter dieser Ziffer dargestellten Erwerbe ausgeschlossen, erwarb weder die Bieterin 1 noch gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen oder ihre Tochtergesellschaften im Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 6. Oktober 2016 bis zum 16. November 2016 (dem Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) ALNO-Aktien und schlossen auch keine schuldrechtlichen Erwerbsvereinbarungen über ALNO-Aktien ab.

6.1.7. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin 1 behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen ALNO-Aktien außerhalb des Übernahmeangebotes über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe von ALNO-Aktien erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen ALNO-Aktien im Internet unter www.tahoe-investors.com sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG, veröffentlicht werden.

6.2. Beschreibung der Bieterin 2: Brillant 1953. GmbH

6.2.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 2

Die Bieterin 2 ist eine am 18. Juni 2014 gegründete deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 3022. Das Geschäftsjahr der Bieterin 2 ist das Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Bieterin 2 beträgt EUR 25.000. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 Euro.

Der alleinige Gesellschafter der Bieterin 2 ist Herr Dr. Volkmar Rode, Hessenring 32, 37269 Eschwege (der "**Gesellschafter**", gemeinsam mit Eastern Horizon "**Beherrschende Personen**").

6.2.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin 2

Die Bieterin 2 ist eine deutsche Beteiligungsgesellschaft. Den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Bieterin 2 bildet die Verwaltung ausschließlich eigenen Vermögens und das Erwerben, Veräußern, Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

6.2.3. Geschäftsführung der Bieterin 2

Als Geschäftsführer der Bieterin 2 ist der Gesellschafter bestellt. Der Gesellschafter ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.2.4. Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen

Die Bieter sind für die Dauer des Übernahmeangebots gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

Die Bieterin 2 wird vom Gesellschafter als beherrschendem Gesellschafter kontrolliert. Dieser kontrolliert neben der Bieterin 2 auch die TT-Shop GmbH mit Sitz in Goldbachstr. 17, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Eschwege unter HRB 1470, deren Stammkapital von DM 50.000 (EUR 26.564,59) er zu 100% hält. Weiter hält Bieterin 2 ausschließlich Minderheitsbeteiligungen und hat keine weiteren gemeinsam handelnden Personen.

6.2.5. Gegenwärtig von der Bieterin 2 oder von mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnden Personen und von deren Tochterunternehmen gehaltene ALNO-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Bis auf die oben genannten Aktien der Bieterin 1 halten die Bieterin 2 und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gegenwärtig keine ALNO-Aktien oder Instrumente nach §§ 25, 25a WpHG. Ihnen sind auch keine Stimmrechte aus ALNO-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

6.2.6. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Im Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 1. November 2016 bis zum 16. November 2016 (dem Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) erwarben die Bieterin 2 oder gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen oder ihre Tochtergesellschaften keine ALNO-Aktien und sie schlossen auch keine schuldrechtlichen Erwerbsvereinbarungen über ALNO-Aktien ab.

6.2.7. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin 2 behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen ALNO-Aktien außerhalb des Übernahmeangebotes über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe von ALNO-Aktien erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen ALNO-Aktien im Internet unter www.tahoe-investors.com

sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG, veröffentlicht werden.

6.3. Vereinbarungen für den Fall, dass so viele ALNO-Aktien angedient werden, dass Bieterin 1 mehr als 49,5% der Stimmrechte erwerben könnte

6.3.1. Grund für Vermeidung der 49,5%-Schwelle

Die ALNO hat am 14. Mai 2013 eine Mittelstandsanleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 45.000.000 begeben ("**Mittelstandsanleihe**"). Die Stückelung betrug EUR 1.000 und der Kupon liegt bei 8,5%. Das Wertpapier hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wird mithin am 14. Mai 2018 fällig. Die Anleihebedingungen der Mittelstandsanleihe sehen vor, dass im Falle eines Kontrollwechsels ("**Change of Control-Klausel**") wenigstens 20% der Anleihegläubiger zusammen die Anleihe vorzeitig kündigen und Rückzahlung von der Anleiheschuldnerin ALNO verlangen zu können. Als Kontrollwechsel wird hierbei die Mehrheitsbeteiligung eines Aktionärs (mehr als 50% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO) angesehen. Das Auslösen eines Kontrollwechsels nach dieser Klausel hätte mithin zur Folge, dass die Anleihegläubiger den Nennbetrag ihrer Anleihe zuzüglich der bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen auf den Nennbetrag von der ALNO fordern können. Eine identische Klausel ist darüber hinaus in der am 21. März 2014 begebenen Wandelschuldverschreibung ("**Wandelschuldverschreibung 2014**") vorgesehen. Durch ein Auslösen der Change of Control-Klauseln durch einen Kontrollwechsel könnten Forderungen gegen die ALNO entstehen, die sich in Summe auf bis zu EUR 59.000.000 zuzüglich Zinsen belaufen. Um diesen Rückzahlungsbegehren und der entsprechenden finanziellen Mehrbelastung der ALNO vorzubeugen, wollen die Bieter jeweils vermeiden, dass sie 50% oder mehr des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO erwerben.

6.3.2. Struktur zur Vermeidung der 49,5%-Schwelle

Die Aufteilung der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien erfolgt im Innenverhältnis der Bieter auf Grundlage der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist unter Berücksichtigung aller Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1.

6.3.2.1. Erwerb unterhalb der 49,5%-Schwelle

Sofern danach ausweislich der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG die Gesamtzahl aller Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 im Zeitpunkt der Bekanntmachung eine Schwelle von 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO (einschließlich etwaiger eigener Aktien der ALNO), was nach gegenwärtigem Stand des Grundkapitals 37.419.515 ALNO-Aktien entspricht, nicht überschreitet, erwirbt die Bieterin 1 alle Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien sowie alle Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien. Die Bieterin 2 erwirbt in diesem Fall keine der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien sowie keine der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien.

6.3.2.2. Erwerb bei Überschreitung der 49,5%-Schwelle

Sofern und soweit danach ausweislich der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG die Gesamtzahl aller Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 im Zeitpunkt der Bekanntmachung eine Schwelle von 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO (einschließlich etwaiger eigener Aktien der ALNO), was nach gegenwärtigem Stand des Grundkapitals 37.419.515 ALNO-Aktien entspricht, überschreitet, erwirbt die Bieterin 2 von den Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und den Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien diejenige Anzahl von ALNO-Aktien (einschließlich etwaiger eigener Aktien der ALNO), um die die Gesamtzahl der Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 diese Schwelle überschreitet; wobei diese Anzahl jedoch maximal auf einen rechnerischen Anteil am Grundkapital im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Höhe von 25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO minus eine Aktie beschränkt ist. Nach gegenwärtigem Stand des Grundkapitals entspricht dies 18.898.743 ALNO-Aktien. Alle übrigen Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien werden dann von der Bieterin 1 erworben. Zusätzlich zu den 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile entspricht dies nach gegenwärtigem Stand maximal einem Anteil von 8,77% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO und 6.632.726 ALNO Aktien.

Wichtiger Hinweis:

Die Bieterin 1 hält gegenwärtig bereits 2.000.000 ALNO-Aktien (entsprechend 2,65% des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO). Außerdem werden ihr nach § 30 Abs. 2 WpÜG bereits Stimmrechte aus 12.491.469 ALNO-Aktien (entsprechend 16,52% des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO) aus den in Ziffer 6.1.4 beschriebenen Stimmrechtsvereinbarungen zugerechnet. Darüber hinaus wird die Bieterin 1 nach Erteilung der Kartellfreigabe weitere 14,08% des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile erwerben, mithin 10.643.995 ALNO-Aktien, so dass sie insgesamt 33,25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, mithin 25.135.464 ALNO-Aktien, halten wird. Die Bieterin 1 behält sich ausdrücklich vor, diese Zahl vor oder auch nach der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG zu verringern. Zu diesem Zweck ist in den Stimmrechtsvereinbarungen vom 6. Oktober 2016 die Möglichkeit vorgesehen, dass diese von der Bieterin 1 ganz oder teilweise gekündigt werden kann (dazu näher unter 6.3.3). Zudem hat die Bieterin 1 mit einer von ihr unabhängigen Dritten, der ENCO d.o.o. Sarajevo, Bosnien und Herzegowina, mit Sitz in Sarajevo ("ENCO"), eine Vereinbarung geschlossen, nach der sie nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist berechtigt ist, dieser für einen Kaufpreis von EUR 0,50 pro ALNO-Aktie aus ihren außerhalb des Angebots erworbenen ALNO-Aktien bis zu 12.653.995 ALNO-Aktien (entsprechend 16,73% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO) zu veräußern (dazu näher unter 6.3.3). Hierdurch kann die Bieterin 1 sämtliche ihr gehörenden oder ihr zugerechneten Stimmrechtsanteile aus ALNO-Aktien auf bis zu 0 reduzieren. Da sich die Parteien der Aktionärsvereinbarung vom 6. Oktober 2016 verpflichtet haben, das Angebot nicht anzunehmen und die Bieterin 1 beabsichtigt, die ihr gehörenden ALNO-Aktien bis

wenigstens zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist zu halten, ist beim gegenwärtigen Stand des Grundkapitals zu erwarten, dass maximal 50.459.515 ALNO-Aktien angedient werden können und somit nicht mehr als 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO. In diesem Fall könnte die Bieterin 1 ihren Aktienbesitz bis auf maximal 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO und somit 37.419.515 ALNO-Aktien erhöhen, bei einer Veräußerung von etwa 8,98% des ihr bereits gehörenden Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO, mithin 6.785.252 ALNO-Aktien, an die Erwerberin ENCO. Die Bieterin 2 würde einen Aktienbesitz von bis zu 18.898.743 ALNO-Aktien und hierdurch maximal 25% minus eins des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO erreichen und die Parteien der Stimmrechtsvereinbarung würden weiterhin 16,52% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO und somit 12.491.469 ALNO-Aktien halten, wobei die Stimmrechtsvereinbarung gekündigt wäre.

6.3.3. Vereinbarungen im Hinblick auf die Übernahmestruktur

1. Die am 6. Oktober 2016 zwischen der Bieterin 1 und den unter 6.1.4 genannten gemeinsam handelnden Personen geschlossene Stimmrechtsvereinbarung sieht vor, dass die Vereinbarung einseitig durch die Bieterin 1 gekündigt werden kann, wenn dies zur Vermeidung der Kontrollschwelle entsprechend der Change of Control-Klauseln erforderlich ist. Die Kündigung kann hierbei gegenüber einzelnen Parteien erfolgen und soweit es in Relation zur Annahmequote erforderlich ist. Die Kündigung wird wirksam bei Zugang, jedoch mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Versendung, so dass eine kurzfristige Reduzierung der bestehenden Stimmrechte der Bieterin möglich ist.
2. Die Bieterin 1 hat mit der unabhängigen ENCO eine Vereinbarung getroffen, aufgrund derer sich der Dritte zur Abnahme aller durch die Bieterin 1 angebotener ALNO-Aktien bis zu 12.653.995 ALNO-Aktien mithin bis zu 16,73% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO verpflichtet.

Die ENCO verfolgt in Bezug auf die ALNO keine strategischen Zielsetzungen und betrachtet die Beteiligung als eine reine Finanzanlage. Der Erwerb des Dritten erfolgt in Erfüllung seiner Pflichten aus der vorstehenden Vereinbarung, im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ob und wie der Dritte die Stimmrechte aus den erworbenen Aktien ausübt, steht in seinem Belieben. Desweiteren steht der Bieterin 1 hinsichtlich der veräußerten Aktien keinerlei Weisungsrecht gegenüber dem Dritten zu. Zwischen der Bieterin 1 und ENCO wurden bisher keine Vereinbarungen über Vorkaufsrechte oder Rückkauf von ALNO-Aktien getroffen.

6.3.4. Hinweise zur Abwicklung des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung der 49,5%-Schwelle

Zur Sicherstellung einer Vermeidung der 49,5%-Schwelle aus den zuvor genannten Gründen, erfolgt die nachfolgend dargestellte gestufte Abwicklung für die beiden Bieter. Die erforderlichen weiteren Erklärungen der annehmenden ALNO-Aktionäre sind unter Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage ausgeführt:

6.3.4.1. Reduzierung der gehaltenen und nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechte

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und Feststellung der Anzahl der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien sowie der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, hat Bieterin 1 im Falle einer Andienung von mehr als 12.284.051 ALNO-Aktien, was 16,25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO entspricht, die Möglichkeit, die von ihr gehaltenen und ihr nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechte durch die in Ziffer 6.3.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Vereinbarungen auf bis zu 0 zu reduzieren. Dies kann noch vor der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG oder auch danach erfolgen.

6.3.4.2. Abwicklung für die Bieterin 2

Entsprechend der unter Ziffer 6.3.2.1 und Ziffer 6.3.2.2 beschriebenen Berechnung erfolgt ein Erwerb von Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und/oder Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien durch Bieterin 2 nur, wenn die Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, mithin mehr als 37.419.515 ALNO-Aktien überschreiten. In diesem Fall würde die ODDO SEYDLER BANK AG mit Sitz in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Abwicklungsstelle**") nach der Ergebnisbekanntmachung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG zunächst bei den jeweiligen Depotführenden Banken die konkrete Anzahl der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien abfragen. Auf Basis der ermittelten Anzahl der von der Bieterin 2 zu erwerbenden Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien würde die Zentrale Abwicklungsstelle im nächsten Schritt einen Teil der Depotführenden Banken anweisen, alle oder einen Teil der bei ihnen Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien in die ISIN DE000A2DA7E5 umzubuchen. In einem weiteren Schritt würden dann die in die ISIN DE000A2DA7E5 gebuchten ALNO-Aktien, jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte, (insbesondere der Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2016), an die Bieterin 2 Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffenden ALNO-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots übertragen.

6.3.4.3. Abwicklung für die Bieterin 1

Nach Abschluss der Abwicklung nach Ziffer 6.3.4.2, wenn diese entsprechend Ziffer 6.3.2.2 erforderlich ist, erfolgt die im folgenden dargestellte Abwicklung der durch Bieterin 1 zu erwerbenden Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, mithin aller noch in die ISIN DE000A2DA4Z7 gebuchter ALNO-Aktien. Sollte eine Abwicklung für die Bieterin 2 nicht erforderlich sein, weil die Maßgeblichen Stimmrechtsanteile der Bieterin 1 49,5% des Grundkapitals und der

Stimmrechtsanteile nicht überschreiten, erfolgt eine Abwicklung ausschließlich für die Bieterin 1 (nach dieser Ziffer 6.3.4.3).

Für die Abwicklung der von Bieterin 1 zu erwerbenden ALNO-Aktien, werden auf Anforderung der Zentralen Abwicklungsstelle hin alle (übrigen) Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und alle (übrigen) Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, mithin alle noch in die ISIN DE000A2DA4Z7 gebuchten ALNO-Aktien, aus dem Depot der jeweiligen Depotführenden Bank ausgebucht und der Zentralen Abwicklungsstelle durch Übertragung auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Bieterin 1 zur Verfügung gestellt. In einem weiteren Schritt werden diese zur Verfügung gestellten Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte (insbesondere der Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2016), an die Bieterin 1 Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffenden ALNO-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots übertragen.

7. Beschreibung von ALNO

7.1. Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse

ALNO ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 727041 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfullendorf. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Einrichtungsgegenständen aller Art, insbesondere Möbeln und Möbelteilen, Haus- und Küchengeräten einschließlich Einbaugeräten für Küchen, insbesondere unter Verwendung der eingetragenen Marke ALNO. Die ALNO ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet scheinen. Die ALNO ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Die ALNO ist berechtigt, ihren Unternehmensgegenstand nicht selbst, sondern durch solche Unternehmen zu verfolgen und diesen ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise zu überlassen. Die ALNO kann Zweigniederlassungen und Zweigbetriebe im In- und Ausland errichten. Das Geschäftsjahr von ALNO entspricht dem Kalenderjahr. Zur ALNO gehören die in **Anlage 7.1** aufgeführten Tochtergesellschaften.

Am 16. November 2016 betrug das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von ALNO EUR 75.594.979 eingeteilt in 75.594.979 Aktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von 1 Euro. Alle Aktien sind Inhaberaktien.

Die ALNO hält nach Auskunft der ALNO keine eigenen Aktien.

Die ALNO-Aktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und in Stuttgart notiert. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Börsen in Berlin, München und Düsseldorf einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt.

Der Vorstand der ALNO wurde aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der ALNO vom 2. Juni 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der ALNO bis zum 1. Juni 2020 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 37.797.489 durch Ausgabe von bis zu 37.797.489 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2015**"). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen i.S.v. § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten ("**Mittelbares Bezugsrecht**").

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

Für Spitzenbeträge:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, wenn das Grundkapital dann niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. S. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10-Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrecht ausgegeben werden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der ALNO oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach

Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustände.

Der Beschluss der Hauptversammlung der ALNO vom 2. Juni 2015 wurde am 2. Juli 2015 in das Handelsregister eingetragen.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni 2016, eingetragen in das Handelsregister am 14. Juni 2016, wurde das bedingte Kapital ("**Bedingtes Kapital 2013**") um EUR 7.009.496 auf EUR 37.797.489 erhöht. Das Grundkapital ist damit um bis zu EUR 37.797.489 durch Ausgabe von bis zu 37.797.489 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die die ALNO oder ihre Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 im März 2014 sowie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2015 im November 2015 begeben hat, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, und zwar in allen Fällen jeweils soweit das Bedingte Kapital 2013 nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen benötigt wird. In Bezug auf die von der ALNO aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 im März 2014 sowie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2015 im November 2015 begebenen Wandelschuldverschreibungen erfolgt die Ausgabe der neuen Aktien zu dem nach den jeweiligen Anleihebedingungen maßgeblichen Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2013 anzupassen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der vorgenannten Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2013 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.

7.2. Aktienoptionen

Die Hauptversammlung der ALNO vom 26. Juni 2013 hat den Vorstand ermächtigt bis zum 25. Juni 2018 einmal oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende

Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000 auszugeben und dazu Bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 35.047.489 geschaffen. Von der vorgenannten Ermächtigung vom 26. Juni 2013 wurde im März 2014 durch Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2014 im Gesamtnennbetrag von EUR 14.000.000 Gebrauch gemacht. Die Wandelschuldverschreibung 2014 wurde unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2014 wurde die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen vom 26. Juni 2013, soweit sie nicht durch die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2014 ausgenutzt worden ist, aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen beschlossen.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2015 wurde die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen vom 28. Mai 2014 aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen beschlossen. Von der vorgenannten Ermächtigung vom 2. Juni 2015 wurde im November 2015 durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.670.000 ("**Wandelschuldverschreibung 2015**") Gebrauch gemacht. Die Wandelschuldverschreibung 2015 wurde unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2016 wurde die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen vom 2. Juni 2015, soweit sie nicht durch die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2015 ausgenutzt worden ist, aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen beschlossen.

Der Vorstand wird bis zum 1. Juni 2021 hiernach ermächtigt, einmal oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 90.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte (auch mit Options- bzw. Wandlungspflicht) auf insgesamt bis zu 25.397.489 Stamm-Aktien der ALNO mit einem

anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 25.397.489 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert – in einer ausländischen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden, an denen die ALNO unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. In diesem Falle wird der Vorstand ermächtigt, für die ALNO die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte (auch mit Options- bzw. Wandlungspflicht) für Stamm-Aktien der ALNO zu gewähren. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen.

7.3. Verpflichtung der ALNO aus vorzeitiger Fälligkeit der Mittelstandsanleihe und der Wandelschuldverschreibung 2014

Aus Gründen der Vorsicht weisen die Bieter darauf hin, dass sowohl die im Jahr 2013 ausgegebene ALNO Mittelstandsanleihe als auch die im Jahr 2014 ausgegebene Wandelschuldverschreibung vorsehen, dass jeweils wenigstens 20% der Anleihegläubiger zusammen durch eine Change of Control-Klausel das Recht haben, die Anleihe vorzeitig zu kündigen und Rückzahlung von der Anleiheschuldnerin ALNO zu verlangen, sofern ein Kontrollwechsel stattfindet. Ein Kontrollwechsel liegt dabei vor, wenn mehr als 50% der Stimmrechte von einem Aktionär gehalten werden. Die Bieter haben im Rahmen dieses Übernahmeangebots Vorkehrungen getroffen, um eine Auslösung der Change of Control-Klauseln und eine etwaige vorzeitige Rückzahlungspflicht für ALNO zu vermeiden. Siehe dazu unter 6.3.

7.4. Organe

Der Vorstand von ALNO besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

- Max Müller (Chief Executive Officer)
- Ipek Demirtas (Chief Finance Officer)
- Frank Wiedenmaier (Chief Sales Officer)
- Andreas Sandmann (Chief Operating Officer)

Der Aufsichtsrat von ALNO besteht gegenwärtig aus folgenden Personen¹:

- Henning Giesecke
- Hubertus Krossa

¹ Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats, Hanns R. Rech, Norbert Orth, Werner Rellstab und Anton Walther, haben am 31. Oktober 2016 mit sofortiger Wirkung (unter Zustimmung des Aufsichtsrats) ihre Ämter niedergelegt.

- Waltraud Klaiber *
- Christian Schwengel *
- Dagmar Heine*

(*Arbeitnehmersvertreter)

Den kommissarischen Aufsichtsratsvorsitz hat Henning Giesecke; Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist Waltraud Klaiber.

7.5. Wesentliche Aktionäre von ALNO

Ausweislich der von ALNO auf deren Internetseite <http://www.ALNO-AG.de/aktie/aktionaersstruktur/> nach § 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 1a WpHG veröffentlichten Informationen (Stand: 12. November 2016), sind folgende Gesellschaften und Personen jeweils mit folgendem direkt gehaltenem Stimmrechtsanteil Aktionäre von ALNO:

- Shun Hing Electric Works & Engineering (2,65%)
- SE Swiss Entrepreneur AG/Alexander Shestakov (2,92%)
- Axxion S.A. (3,02%)
- Paul Capital Partners (3,19%)
- NORDIC Kitchen Holding AG (4,22%)
- Max Müller & Familie (6,67%)
- Nature Home Company Ltd. (9,09%)²
- Whirlpool Corporation (14,08%)³
- Streubesitz (54,16%)

7.6. Mit ALNO gemeinsam handelnde Personen

Auf Grundlage der den Bietern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bekannten Informationen handelt es sich bei den in Anlage 7.1 aufgeführten Gesellschaften um Tochterunternehmen von ALNO, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 WpÜG als untereinander verbundene und mit ALNO als gemeinsam handelnde Personen gelten. Auf Grundlage der den Bietern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bekannten Informationen existieren keine

² Die Zahl spiegelt nicht die tatsächliche Beteiligung der Nature Home Company Ltd. wider, weil die Bieterin 1 2,65% der hier ausgewiesenen Aktien am 20. Oktober 2016 erworben hat.

³ Die Zahl spiegelt ggfs. nicht die tatsächliche Beteiligung der Whirlpool Corporation wider, weil die Bieterin 1 diese Beteiligung nach Ausübung einer Call-Option am 31. Oktober 2016 erwerben wird, sobald die Zustimmung des Bundeskartellamts vorliegt.

anderen Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit ALNO gemeinsam handelnde Personen gelten.

8. Hintergrund des Übernahmeangebots

8.1. Wirtschaftliche und strategische Beweggründe

ALNO sah sich zum 30. Juni 2016 einer Nettoverschuldung in Höhe von EUR 155,6 Mio. mit langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 181,8 Mio. gegenüber. ALNO ist ohne eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage gegenwärtig nicht in der Lage sich hierfür auf dem Kapitalmarkt zu refinanzieren.

Die Bieterin 1 hatte sich bereits im Juli 2016 durch die Gewährung eines Darlehens in Höhe von EUR 20.000.000 sowie die bedingte Zusage hinsichtlich eines weiteren Darlehens in Höhe von EUR 15.000.000 bei ALNO engagiert. Gleichzeitig hat die Bieterin 1 Forderungen gegen ALNO in Höhe von EUR 20.000.000 von der WPG Tochter Bauknecht erworben, die darüber hinaus noch weitere Forderungen gegen ALNO in Höhe von EUR 13.500.000 hält. Eine weitere finanzielle Unterstützung und Restrukturierung von ALNO kann nach Ansicht der Bieterin 1 jedoch nur gelingen, wenn gleichzeitig der Aktionärskreis weiterhin stabil gehalten wird. Die Bieterin 1 beabsichtigt zu diesem Zweck den Aufbau eines Aktienpakets in der Größenordnung zwischen 30% und 49,5% der ausgegebenen ALNO-Aktien. Gleichzeitig beabsichtigt die Bieterin 2 ebenfalls an der finanziellen Restrukturierung zu partizipieren. Die Bieterin 2 beteiligt sich ausschließlich unter Anlagegesichtspunkten ohne strategische oder operative Absichten. Die Bieterin 2 erhofft sich im Falle einer positiven Geschäftsentwicklung eine Steigerung des Werts ihrer ALNO-Aktien.

Der Anlagehorizont der Bieter ist langfristig zu verstehen.

8.2. Bevorstehender Kontrollenerwerb der Bieterin 1 über ALNO; Kein Pflichtangebot

Erlangt die Bieterin 1 auf Grund dieses Übernahmeangebots die Kontrolle über ALNO nach § 29 Abs. 2 WpÜG ist auch die Eastern Horizon als beherrschende Person weitere Kontrollenerwerberin. Sowohl die Bieterin 1 als auch die Eastern Horizon wären hierbei im Hinblick auf § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots für ALNO-Aktien befreit.

Die mit der Bieterin 1 durch die Stimmrechtsvereinbarungen gemeinsam handelnden Personen werden aufgrund des Angebots keine Kontrolle erlangen, weil die von der Bieterin 1 gehaltenen Aktien nicht den Stimmrechtsvereinbarungen unterworfen sind und eine anderweitige Zurechnung dieser Stimmrechte nicht geboten ist (siehe Ziffer 6.1.5). Die Befreiung des § 35 Abs. 3 WpÜG würde bei einem theoretischen Kontrollenerwerb der unter Ziffer 6.1.4 aufgeführten Aktionäre jedoch auch für diese gelten.

Auch Bieterin 2 wird aufgrund des Angebots keine Kontrolle erlangen, weil ein Erwerb von mehr als 18.898.743 ALNO-Aktien, mithin 25% des Grundkapitals und der

Stimmrechtsanteile an ALNO minus eine Aktie, nicht vorgesehen ist (siehe Ziffer 6.3). Für den Fall, dass die Bieterin 2 entgegen der hier getroffenen Annahme aufgrund des Angebots Kontrolle erlangt, ist auch sie nach § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots befreit.

9. Absichten der Bieter und der Beherrschenden Personen

Hinsichtlich der Absichten der Bieter in Bezug auf die ALNO gibt es keine Abstimmung und eine solche ist auch nicht für einen späteren Zeitpunkt beabsichtigt. In Hinblick auf die Absicht der Bieterin 1 ein Überschreiten der 49,5%-Schwelle zu vermeiden, bot sich der Bieterin 2 eine Investitionsmöglichkeit. Die Bieterin 2 verfolgt durch das Angebot in Bezug auf die ALNO keine strategischen Zielsetzungen und betrachtet dies als eine reine Finanzanlage. Der Erwerb der Bieterin 2 erfolgt in Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Angebot, im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ob und wie die Bieterin 2 die Stimmrechte aus den erworbenen Aktien ausübt steht in ihrem Belieben.

In Hinblick auf die Absichten der Bieter ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin 2 aufgrund der Übernahmestruktur Minderheitsaktionärin gegenüber der Bieterin 1 bleiben und keine Kontrolle i.S.d. WpÜG erlangen wird.

Die folgenden Angaben zu den Absichten in Bezug auf die ALNO, gelten immer für die Bieter und die Beherrschenden Personen, es sei denn es werden gesonderte Ausführungen zu den Absichten einzelner Personen gemacht.

9.1. Künftige Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der ALNO soll mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Ertragssituation und Finanzierung der ALNO fortgeführt werden.

9.2. Vermögen und künftige Verpflichtungen von ALNO

Weder die Bieter noch die Beherrschenden Personen haben Absichten hinsichtlich des Vermögens der ALNO. Ein etwaiger Bilanzgewinn soll – wie auch in der Vergangenheit praktiziert – im Unternehmen verbleiben und langfristig zur Mehrung der Vermögenssubstanz führen. Es gibt keine Vereinbarungen, die zu künftigen Verpflichtungen der ALNO führen würden und der Abschluss solcher Vereinbarungen ist weder von den Bietern noch von den Beherrschenden Personen beabsichtigt. Es ist nicht beabsichtigt, einen Gewinn- und/oder Beherrschungsvertrag mit der ALNO abzuschließen. Auch im Übrigen hat keiner der Bieter Absichten bezüglich der Verwendung des Vermögens der ALNO und der Begründung künftiger Verpflichtungen.

9.3. Vorstand und Aufsichtsrat von ALNO

Die Bieterin 1 beabsichtigt im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands in ihren Positionen tätig bleiben, um das derzeitige Geschäft zu festigen und auszubauen.

Der Vollzug dieses Angebots wird sich nicht auf Größe und allgemeine Zusammensetzung des Aufsichtsrats von ALNO auswirken, d. h. auf die Zahl der Arbeitnehmervertreter sowie die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Vertreter.

Hinsichtlich des Aufsichtsrats sind die Bieterin 1 und die unter Ziffer 6.1.4 genannten Aktionäre der ALNO überein gekommen, dass die Bieterin 1 als strategische Investorin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots und der Erteilung der Kartellfreigabe im Aufsichtsrat von ALNO angemessen vertreten sein soll. Eine entsprechende Neubesetzung von vier der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats, soll deshalb nach erteilter Kartellfreigabe erfolgen. Eine entsprechende Niederlegung der Aufsichtsratsmandate durch vier Aufsichtsratsmitglieder ist, wie unter Ziffer 7.4 ausgeführt, bereits erfolgt. Ein entsprechender Antrag auf gerichtliche Neubesetzung gemäß § 104 Abs. 2 AktG aufgrund Dringlichkeit wurde durch den Vorstand gestellt. Als neue Mitglieder des Aufsichtsrats sollen nach Erteilung der Kartellfreigabe bestellt werden:

- Dr. Christian Becker
- Almir Jazvin
- Detlef Niefindt
- Mensur Šaćirović

Mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats hat die Bieterin 1 vereinbart, dass dieser sein Amt auf Abruf, jedoch spätestens zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der ALNO niederlegt.

Die Bieterin 2 sowie die Beherrschenden Personen der Bieter beabsichtigen keine Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands nach dem Vollzug des Angebots. Auch ist von ihnen nicht beabsichtigt auf die gegenwärtige Zusammensetzung, Größe oder Besetzung des Aufsichtsrats Einfluss zu nehmen.

9.4. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Bei der ALNO sind keine Änderungen beabsichtigt, weshalb Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und etwaige Arbeitnehmervertretungen der ALNO durch das Angebot nicht zu erwarten sind.

9.5. Sitz von ALNO, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Es ist nicht beabsichtigt, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern. Der Sitz der ALNO soll Pfullendorf bleiben.

9.6. Mögliche Strukturmaßnahmen

Strukturmaßnahmen, wie die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten, sind nicht beabsichtigt.

- a) Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags

Es wird nicht die Absicht verfolgt, einen Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der ALNO abzuschließen.

b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz

Es wird nicht die Absicht verfolgt, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) in der ALNO durchzuführen.

c) Delisting

Es wird nicht die Absicht verfolgt, nach Abschluss des Angebots einen Antrag der ALNO bei der Geschäftsführung der Frankfurter oder Stuttgarter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG auf Widerruf der Zulassung der ALNO-Aktien zum Handel am regulierten Markt oder auf vollständige Aufhebung der Notierung der ALNO-Aktien (Delisting) oder einen Antrag auf Wechsel aus dem General Standard Bereich des regulierten Marktes in einen anderen Teilbereich des regulierten Marktes zu unterstützen.

d) Squeeze-Out

Es wird nicht die Absicht verfolgt, einen aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG, einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 39a ff. WpÜG oder einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG durchzuführen.

9.7. Absichten im Hinblick auf die eigene Entwicklung der Bieter und der Beherrschenden Personen

Über die vorstehend beschriebenen Hintergründe, Absichten und Ziele der Bieter sowie der Beherrschenden Personen hinaus sowie mit Ausnahme der unter Ziffer 15 und 16 dargestellten erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens- und Ertragslage der Bieter und der Beherrschenden Personen, sind keine Änderungen zu der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Bieter und der Beherrschenden Personen als Ergebnis der Durchführung dieses Übernahmeangebots beabsichtigt, vor allem was die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen betrifft. Weiterhin beabsichtigt keiner der Bieter oder Beherrschenden Personen ihren Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu verlegen.

10. Erläuterungen zur Preisfindung

10.1. Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 0,50 je ALNO-Aktie entspricht dem durch § 31 Abs. 1 WpÜG i. V. m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung vorgeschriebenen Mindestpreis.

10.1.1. Anforderungen gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO

Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ALNO-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, d. h. im Zeitraum vom 6. Juli um 00.00 Uhr bis zum 5. Oktober 2016 24.00 Uhr entsprechen. Dieser Durchschnittskurs zum Stichtag 5. Oktober 2016 wurde von der BaFin mit EUR 0,47 mitgeteilt. Durch die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines gemeinsamen Übernahmeangebots am 1. November 2016 durch die Bieterin 2, muss die Gegenleistung darüber hinaus auch dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ALNO-Aktie im Zeitraum vom 1. August 2016 um 0.00 Uhr bis zum 31. Oktober 2016 24.00 Uhr entsprechen. Dieser Durchschnittskurs zum Stichtag 31. Oktober 2016 wurde von der BaFin mit EUR 0,46 mitgeteilt.

10.1.2. Anforderungen gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO

Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von den Bietern, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage für den Erwerb von ALNO-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen ("**Vorerwerb**"). Die Bieterin 1 hat am 31. Oktober 2016, mithin im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots und dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Call-Option (vgl. Ziffer 6.1.6 dieser Angebotsunterlage) zu einem Preis von EUR 0,50 je ALNO-Aktie 10.643.995 ALNO-Aktien, mithin 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, ausgeübt. Darüber hinaus hat die Bieterin 1 am 20. Oktober 2016 von der Aktionärin Nature Home 2.000.000 ALNO-Aktien, mithin 2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, zum Preis von EUR 0,50 je ALNO-Aktie erworben.

Der Kaufpreis von EUR 0,50 in Bezug auf die ALNO-Aktien aus der Call-Option sowie bei den von Nature Home erworbenen ALNO-Aktien war Verhandlungsergebnis der jeweiligen Parteien.

Die Bieter haben darüber hinaus keine weiteren Bewertungsmethoden zur Festsetzung des Angebotspreis angewendet.

10.1.3. Zusammenfassung

Die den ALNO-Aktionären anzubietende Gegenleistung je ALNO-Aktie muss mindestens dem höheren der beiden Werte aus 10.1.1 und 10.1.2 entsprechen, also mindestens EUR 0,50 betragen. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 0,50 je ALNO-Aktie entspricht diesem Wert.

10.2. Angemessenheit

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO gilt der Angebotspreis daher als „angemessen“ im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG.

10.3. Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung von ALNO sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieter sind daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11. Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots

11.1. Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieter haben die ODDO SEYDLER BANK AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, beauftragt, als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot zu fungieren.

11.2. Annahme des Übernahmeangebots

Hinweis: ALNO-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Übernahmeangebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotführende Bank wenden. Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot ALNO-Aktien halten, über das Übernahmeangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

ALNO-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur dadurch annehmen (zur Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist vgl. unter Ziffer 11.5 dieser Angebotsunterlage), dass sie innerhalb der Annahmefrist

- a) schriftlich die Annahme des Übernahmeangebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank erklären (die "**Annahmeerklärung**"), und
- b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen ALNO-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen wollen, also die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, in die ISIN DE000A2DA4Z7 bei der Clearstream Banking AG ("**Clearstream**") vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream in die ISIN DE000A2DA4Z7 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

11.3. Weitere Erklärungen Annehmender ALNO-Aktionäre

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage

- a) weisen die Annehmenden ALNO-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des Annehmenden ALNO-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A2DA4Z7 bei der Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und Bedingungseintritt aller Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieter nicht verzichtet haben, auf Anforderung der Zentralen Abwicklungsstelle hin die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien im Umfang der Anforderung aus dem Depot der jeweiligen Depotführenden Bank auszubuchen und der Zentralen Abwicklungsstelle durch Übertragung auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Bieter zur Verfügung zu stellen ("**Zur Verfügung gestellte Aktien**");
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die auf Anforderung der Zentralen Abwicklungsstelle hin die Zur Verfügung gestellten Aktien, jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte, (insbesondere der Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2016), an die nach Ziffer 6.3 zu bestimmende Erwerberin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffenden Zur Verfügung gestellten ALNO-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - beauftragen und bevollmächtigen die Annehmenden ALNO-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotführende Bank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses gemeinsamen Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte, insbesondere der Dividendenberechtigung für das Jahr 2016, an den Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und den Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien auf die Bieter herbeizuführen;
 - weisen die Annehmenden ALNO-Aktionäre ihre Depotführende Bank an und ermächtigen diese, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien sowie die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, den

Bieter alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieter nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der im Konto der Depotführenden Bank bei der Clearstream unter ISIN DE000A2DA4Z7 umgebuchten ALNO-Aktien während der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist börsentäglich über die Zentrale Abwicklungsstelle mitzuteilen;

- übertragen die Annehmenden ALNO-Aktionäre vorbehaltlich des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist und des Bedingungseintritts aller Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieter nicht verzichtet haben, die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream auf die nach 6.3 zu bestimmende Erwerberin, wobei die Übertragung erst auf Anforderung der Zentralen Abwicklungsstelle hin erfolgt; und
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und Bedingungseintritt aller Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieter nicht verzichtet haben, auf Anforderung der Zentralen Abwicklungsstelle hin für den Fall des Verkaufs von Aktien an die Bieterin 2 die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien im Umfang der Anforderung in die ISIN DE000A2DA7E5 zu buchen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die auf Anforderung der Zentralen Abwicklungsstelle hin die in die ISIN DE000A2DA7E5 gebuchten Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte, (insbesondere der Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2016), an die Bieterin 2 Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffenden Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
- b) erklären die Annehmenden ALNO-Aktionäre, dass
- sie das Übernahmeangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen ALNO-Aktien annehmen, es sei denn, es ist in der Annahmeerklärung eine andere Anzahl von ALNO-Aktien bestimmt worden;
 - die ALNO-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

- sie ihre Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte, insbesondere der Dividendenberechtigung für das Jahr 2016, auf die Bieter unter den aufschiebenden Bedingungen
 - des Eintritts der Bedingungen nach Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage, sofern die Bieter auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet haben, und
 - des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist,

Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der Abwicklungsbank bei der Clearstream mit der Maßgabe übertragen, diese entsprechend der unter 6.3.2 genannten Verteilungsregelung, an die jeweilige Bieterin zu übertragen.

Die in Ziffer 11.3 aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den Annehmenden ALNO-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Übernahmeangebotes unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Übernahmeangebotes geschlossenen Vertrag nach Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziffer 13.1 beschriebenen Angebotsbedingungen.

11.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem Annehmenden ALNO-Aktionär und der jeweiligen Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien an die jeweilige Bieterin zustande.

Der Vollzug des Vertrags erfolgt nur, nachdem alle in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen eingetreten sind, sofern die Bieter nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG innerhalb der Annahmefrist vor einem etwaigen Ausfall einer oder mehrerer Vollzugsbedingung(en) auf diese verzichtet haben. Der Vertrag entfällt (auflösende Bedingung), wenn die der unter Ziffer 13.1.1 dieser Angebotsunterlage genannte Vollzugsbedingung nicht bis zum 23. März 2017 eingetreten ist und die Bieter auf die betreffende Vollzugsbedingung nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG innerhalb der Annahmefrist verzichtet haben, vgl. Ziffer 13.3 dieser Angebotsunterlage. Darüber hinaus erteilen die Annehmenden ALNO-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien gehen sämtliche mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte (insbesondere der Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2016), auf die jeweilige Bieterin über.

11.5. Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist

ALNO-Aktionäre können das Übernahmeangebot während der in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Weiteren Annahmefrist

- a) die Annahme des Übernahmeangebots gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären ("**Nachträgliche Annahmeerklärung**"), und
- b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen ALNO-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A2DA4Z7 bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Nachträgliche Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bei der Clearstream in die ISIN DE000A2DA4Z7 umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Nachträglichen Annahmeerklärung zu veranlassen.

Im Übrigen gelten für die Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist die Regelungen und Hinweise in Ziffern 11.4 dieser Angebotsunterlage entsprechend.

ALNO-Aktionäre, die das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

11.6. Abwicklung des Übernahmeangebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank Zug-um-Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis – wenn bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist alle Vollzugsbedingungen nach Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hatte, eingetreten sind – unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist an die jeweilige Depotführende Bank überweisen. Falls die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 13.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieter nicht zuvor wirksam verzichtet haben, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten ist, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich, spätestens am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieter die Erfüllung aller der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, auf die die Bieter zuvor nicht wirksam verzichtet haben, nach Ziffer 13.4 dieser Angebotsunterlage veröffentlicht, überweisen.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Kaufpreises an die Annehmenden ALNO-Aktionäre kann sich auf Grund des durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen

Verfahrens (vgl. Ziffer 13.1.1 dieser Angebotsunterlage) bis voraussichtlich bis zum 23. März 2017 verzögern bzw. ganz entfallen. Demzufolge wird die Abwicklung des Angebots, die spätestens acht Bankarbeitstage nach dem Eintritt der kartellrechtlichen Vollzugsbedingung erfolgt, nicht später als am 4. April 2017 stattfinden.

Mit Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank haben die Bieter ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen Verkäufer gutzuschreiben.

11.7. Verfahren bei effektiven Aktienurkunden

ALNO-Aktionäre, die noch ALNO-Aktienurkunden in Eigenverwahrung halten, müssen für die Annahme des Angebots besondere Maßnahmen ergreifen: Zusätzlich zu der Annahmeerklärung gegenüber einer Depotführenden Bank gemäß Ziffer 11.2 bzw. 11.5 dieser Angebotsunterlage müssen diese ALNO-Aktionäre innerhalb der Annahmefrist – oder der Weiteren Annahmefrist, wenn die Annahme während der Weiteren Annahmefrist erfolgen soll – die betreffenden Aktienurkunden während der üblichen Geschäftszeiten, bei einer Depotführenden Bank, die als unmittelbarer Teilnehmer an das System der Clearstream angeschlossen ist, zur Überführung in die Girosammelverwahrung einliefern und diese in die ISIN DE000A2DA4Z7 umbuchen lassen. Die eingelieferten Aktienurkunden sowie Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine dürfen nicht entwertet sein. Gegebenenfalls ist es erforderlich, dass die ALNO-Aktionäre zur Überführung ihrer Aktienurkunden in die Girosammelverwahrung eine Bankverbindung eröffnen. Nach Einlieferung der Aktienurkunden wird die Depotführende Bank alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Herstellung der Girosammelverwahrungsfähigkeit, treffen. Aufgrund des zeitaufwändigen Verfahrens bei der Einreichung der Aktienurkunden wird empfohlen, die Aktienurkunden spätestens eine Woche vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist bei der Depotführenden Bank einzureichen. Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, werden darum gebeten ihre Aktien in Girosammelverwahrung zu geben.

12. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

12.1. Fusionskontrollverfahren

Der Vollzug des Angebots der Bieter für ALNO unterliegt in Bezug auf die Bieterin 1 kartellrechtlichen Freigaben bzw. dem Ablauf bestimmter Wartezeiten, die nach den anwendbaren Fusionskontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

In Bezug auf Bieterin 2 ist eine Freigabe nicht erforderlich, weil Bieterin 2 aufgrund des Angebots keine 25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile erwerben wird und somit keine kartellrechtlich relevante Stimmrechtsschwelle überschritten wird.

Sofern eine Freigabe für Bieterin 1 bzw. der Ablauf bestimmter Wartezeiten nicht erfolgt, betrifft das Ausbleiben der hiermit verbundenen Angebotsbedingung das gesamte Angebot beider Bieter.

12.1.1. Bundesrepublik Deutschland

Das Angebot unterliegt der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes ("**BKartA**") gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ("**GWB**"). Gemäß § 40 Absatz 1 GWB hat das BKartA innerhalb von einem Monat nach Anmeldung darüber zu entscheiden, ob der Zusammenschluss genehmigt oder ein ausführliches Prüfungsverfahren ("**Hauptprüfverfahren**") eingeleitet wird. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die geplante Fusion als genehmigt. Das BKartA leitet nur dann Hauptprüfverfahren ein, wenn es ernsthaft befürchtet, dass der geplante Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs in Deutschland, insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen könnte. Wird ein Hauptprüfverfahren eingeleitet, kann die Untersuchung des BKartA bis zu weitere drei Monate in Anspruch nehmen. Dieser Zeitraum kann unter bestimmten Umständen verlängert werden. Allerdings besteht für das hier vorliegende öffentliche Übernahmeangebot gemäß § 41 Absatz 1 (a) GWB kein Vollzugsverbot, so dass die Bieterin 1 die Anteile an ALNO auch vor dem Erhalt der Freigabe des BKartA wie geplant erwerben kann.

12.1.2. Sonstige Rechtsordnungen

Soweit nach anderen anwendbaren Fusionskontrollvorschriften zusätzliche kartellrechtliche Anmeldungen und Anträge erforderlich sind, werden die Bieter diese, soweit möglich, einreichen.

12.2. Stand der fusionskontrollrechtlichen Verfahren

Die Bieterin 1 hat die Anmeldung beim BKartA am 9. November 2016 vorgenommen. Im Anschluss begann die Monatsfrist gemäß § 40 Absatz 1 GWB zu laufen.

12.3. Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die BaFin hat den Bietern am 15. November 2016 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gestattet.

13. Vollzugsvoraussetzungen

13.1. Vollzugsbedingungen

Der Vollzug des Übernahmeangebots und der durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge stehen unter den im Folgenden dargelegten Vollzugsbedingungen:

13.1.1. Kartellfreigabe

Soweit bis zur Veröffentlichung dieses Übernahmeangebots am 16. November 2016 noch keine Freigabe der Transaktion durch das BKartA erfolgt ist und das BKartA eine Freigabe bis zur Veröffentlichung dieses Übernahmeangebots am 16. November 2016 auch nicht für nicht erforderlich erklärt hat, hat das BKartA ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum 23. März 2017

- (i) die Transaktion freigegeben oder gilt die Transaktion als freigegeben oder
- (ii) eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt.

13.1.2. Kontrollerwerb der Bieterin 1

Die Bieterin 1 hat bei Ablauf der Annahmefrist, bei Berücksichtigung sämtlicher Stimmrechtsanteile

1. aus ihr dann unmittelbar gehörenden ALNO-Aktien,
2. die ihr nach § 30 WpÜG zugerechnet werden,
3. aus ALNO-Aktien, die die Bieterin 1 unter der bereits ausgeübten Call-Option noch erwerben kann, soweit diese weiterhin nach § 25 WpHG gemeldet sind sowie
4. aus allen Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien

eine der Kontrollschwelle gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG entsprechende Gesamtzahl an Stimmrechten aus ALNO-Aktien erlangt.

Stimmrechtsanteile sollen bei der Berechnung nicht doppelt gezählt werden.

Die Kontrollschwelle nach § 29 Abs. 2 WpÜG liegt beim gegenwärtigen Stand des Grundkapitals bei 22.678.494 ALNO-Aktien.

13.1.3. Neubesetzung des Aufsichtsrats der ALNO

Innerhalb der Annahmefrist sind die in Ziffer 9.3 namentlich genannten, neu zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder (gleich in welcher Weise) bestellt worden.

13.1.4. Keine Erhöhung des Grundkapitals der ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat die Hauptversammlung von ALNO keinen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals gefasst.

13.1.5. Keine Insolvenz der ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat die ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, wonach ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der ALNO eröffnet oder vom ALNO-Vorstand bzw. einem Mitglied des Aufsichtsrats der ALNO oder einem Dritten, der nicht Bieter oder mit den Bietern gemeinsam handelnde Person ist, beantragt wurde.

13.1.6. Kein besseres konkurrierendes Angebot

Innerhalb der Annahmefrist wurde für kein konkurrierendes Angebot eines Dritten im Sinne von § 22 WpÜG eine Angebotsunterlage gemäß § 14 WpÜG veröffentlicht, das eine höhere Gegenleistung als dieses Angebot vorsieht.

13.1.7. Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots

Innerhalb der Annahmefrist ist keine (auch vorläufige) Verfügung oder Anordnung einer Behörde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den U.S.A. erlassen worden, die den Erwerb, oder die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von ALNO-Aktien durch die Bieter unwirksam oder rechtswidrig machen würde.

13.1.8. Keine Satzungsänderung der ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat die Hauptversammlung von ALNO keinen der folgenden Beschlüsse zur Änderung der Satzung gefasst,

- (i) wonach für einzelne oder sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung oder sonstiger Organe von ALNO das Mehrheitserfordernis erhöht wird; oder
- (ii) wonach ein Aktiensplit oder eine Zusammenlegung von Aktien erfolgt.

13.1.9. Keine wesentliche Transaktion von ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, wonach einzelne oder mehrere Tochtergesellschaften oder ihr Geschäftsbetrieb ganz oder zu mehr als 50% oder eine oder mehrere der ihnen gehörenden in **Anlage 13.1.9** benannten Marken ("**Wesentliche Marken**") veräußert wurden.

13.1.10. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Innerhalb der Annahmefrist hat die ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, über die Begehung einer im Zusammenhang mit Kartellrecht, Korruptions-, Bestechungs- oder Geldwäschebekämpfungsgesetzen stehenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ("**Wesentlicher Compliance-Verstoß**") eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder eines leitenden Angestellten von ALNO oder eines Tochterunternehmens von ALNO, in dienstlicher Eigenschaft für oder im Auftrag von ALNO bzw. eines Tochterunternehmens von ALNO handelnd.

13.1.11. Keine Ausgabe/Rückkäufe von eigenen Aktien, Wandlungs-, Options- oder sonstigen Rechten durch ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat ALNO keine

- (i) Aktien ausgegeben;
- (ii) Wandlungs-, Options- oder ähnliche Rechte begeben; und/oder
- (iii) eigenen Aktien erworben.

13.1.12. Keine Abhaltung einer Hauptversammlung von ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat keine Hauptversammlung von ALNO stattgefunden.

13.2. Verzicht auf die Vollzugsbedingungen

Die Bieter behalten sich das Recht vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen vorab zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieter wirksam verzichtet haben, gelten für die Zwecke dieses Angebots als eingetreten. Für die Wahrung der Frist gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG maßgeblich. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmefrist verlängert sich diese um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 28. Dezember 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

13.3. Ausfall von Vollzugsbedingungen

Sofern die unter Ziffer 13.1.2 bis 13.1.12 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen nicht bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten sind bzw. die Bieter – soweit zulässig – auf diese Vollzugsbedingungen nicht wirksam nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG und Ziffer 13.2 verzichtet haben, erlischt das Angebot ebenfalls. Auch die Vollzugsbedingung unter Ziffer 13.1.1 darf nicht endgültig ausgefallen sein, allerdings endet die Frist für das Eintreten der Bedingung erst nach dem Ende der Annahmefrist.

Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden in beiden Fällen nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung); eingelieferte Aktien werden zurückgewährt. Entsprechend ist von den Depotführenden Banken unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und der Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien in die ISIN DE0007788408 durch die Depotführenden Banken vorzunehmen. Die Rückabwicklung soll frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken sein. Zu diesem Zweck werden die Bieter den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision gewähren. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotbanken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream haben, sind allerdings von den betreffenden ALNO-Aktionären selbst zu tragen.

13.4. Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen

Die Bieter geben unverzüglich im Internet auf der Internetseite *www.tahoe-investors.com* (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) die Vollzugsbedingung unter 13.1.1 eingetreten ist, (ii) auf eine Vollzugsbedingung verzichtet wurde, (iii) eine Vollzugsbedingung endgültig ausgefallen ist, (iv) alle Vollzugsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie verzichtet wurde, (v) alle Vollzugsbedingungen am Ende der Annahmefrist nicht ausgefallen sind oder auf sie verzichtet wurde oder (vi) das Angebot nicht vollzogen wird.

14. Finanzierung des Übernahmeangebots

14.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots

14.1.1. Maximale Gegenleistung

Neben dem Erwerb von 2.000.000 ALNO-Aktien und somit 2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechte hat die Bieterin 1 am 31. Oktober 2016 eine Call-Option über weitere 10.643.995 ALNO-Aktien, mithin 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile (vgl. Ziffer 6.1.5 dieser Angebotsunterlage) zu einem Preis von EUR 0,50 je Aktie ausgeübt. Hierfür hat die Bieterin 1 einen aggregierten Kaufpreis von EUR 5.321.997,50 zu zahlen. Sollte das Übernahmeangebot für sämtliche übrigen nach Kenntnis der Bieter gegenwärtig ausgegebenen ALNO-Aktien, also insgesamt 62.950.984 ALNO-Aktien angenommen

werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieter an die Annehmenden ALNO-Aktionäre auf insgesamt weitere EUR 31.475.492 (entspricht: Angebotspreis von EUR 0,50 je ALNO-Aktie multipliziert mit 62.950.984 verbleibenden ausgegebenen ALNO-Aktien). Darüber hinaus werden den Bietern im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dessen Vollzug Transaktionskosten entstehen, die einen Gesamtbetrag von EUR 524.500 voraussichtlich nicht übersteigen werden. Die Gesamtkosten der Bieter für die Übernahme von ALNO, inklusive der Finanzierung der ausgeübten Call-Option, belaufen sich somit voraussichtlich auf maximal EUR 37.322.000 ("**Gesamttransaktionsbetrag**"). Der Gesamttransaktionsbetrag ist durch die Finanzierungsmaßnahmen der Bieter gedeckt.

14.1.2. Nichtberücksichtigung von Wandlungs- und Optionsrechten

Es bestehen die nachfolgend aufgeführten Wandlungs- und Optionsrechte:

Wertpapier	Anzahl der möglichen Aktien	Ausübungs- oder Wandlungspreis	
Wandelschuldverschreibung 2014	7.000.000	Wandlungspreis/ EUR 2,00/	Pflichtwandlungspreis EUR 2,40
Wandelschuldverschreibung 2015	5.400.000	Wandlungspreis/ EUR 1,05/	Pflichtwandlungspreis EUR 1,20

Mit Blick darauf, dass die Ausübungs- und Wandlungspreise den Angebotspreis erheblich übersteigen, ist nicht mit einer Ausübung während der Angebotsfrist zu rechnen. Die möglicherweise auszugebenden Aktien müssen dementsprechend bei der Ermittlung der maximalen Gegenleistung nicht berücksichtigt werden.

14.1.3. Finanzierung des Übernahmeangebots

Die Bieter haben vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zur Verfügung stehen.

Die Bieterin 1 hat am 24. Oktober 2016 mit der von ihr unabhängigen HALOG Beteiligungs- und Geschäftsführungs-GmbH, mit Sitz in Wolfsburg ("**HALOG**"), ein Darlehen über insgesamt EUR 32.000.000 abgeschlossen (das "**Angebotsdarlehen**"). Das Angebotsdarlehen wurde von der Bieterin 1 abgerufen und ist mit 3% p.a. verzinst. Das Angebotsdarlehen kann von der Bieterin 1 so lange in Anspruch genommen werden, bis sie alle ihre Verpflichtungen und die Verpflichtungen der Bieterin 2 im Rahmen des Übernahmeangebots erfüllt hat.

Zur Finanzierung der Call-Option hat Bieterin 1 ferner am 28. Oktober 2016 ein Darlehen von HALOG über EUR 5.322.000 aufgenommen, welches als kurzfristige Zwischenfinanzierung bis zur vollständigen Abwicklung des Angebots gewährt wurde und

mit 3,00% p.a. verzinslich ist ("**Darlehen 2**"). Das Darlehen wurde von der Bieterin 1 abgerufen und ist ausgezahlt.

Das bei der Deutsche Bank AG gehaltene Konto der Bieterin 1, auf welchem sich der Gesamttransaktionsbetrag befindet, wurde von der Bieterin 1 zu Gunsten der Zentralen Abwicklungsstelle mit Kontenverpfändungsvertrag vom 28. Oktober 2016 verpfändet, um die Zahlung an alle Annehmenden ALNO-Aktionäre abzusichern (einschließlich derjenigen, die von der Bieterin 2 zu leisten sind). Hierdurch ist eine Erfüllung des in Ziffer 14.1.1 dieser Angebotsunterlage dargestellten Gesamttransaktionsbetrages durch die Bieter gesichert.

Die Bieterin 1 hat im Zusammenhang hiermit mit der Bieterin 2 einen Darlehensvertrag als Darlehensgeberin für den Fall geschlossen, dass ALNO-Aktien aus dem Übernahmeangebot durch die Bieterin 2 erworben werden und die entsprechenden Zahlungen wie vorgesehen von der Zentralen Abwicklungsstelle zu Lasten des von der Bieterin 1 für die Zentrale Abwicklungsstelle verpfändeten Bankkontos bei der Deutsche Bank AG erfolgen. Die Darlehenssumme umfasst hierbei einen Betrag in der benötigten Höhe, jedoch maximal EUR 9.449.371,50.

14.2. Finanzierungsbestätigung

Die Zentrale Abwicklungsstelle, die ein von den Bietern unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, hat in dem als **Anlage 14.2** beigefügten Schreiben vom 3. November 2016 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin 1 und die Bieterin 2 die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

15. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 und der Eastern Horizon-Gruppe

15.1. Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage bzw. folgenden Annahmen:

- Die Bieterin 1 bilanziert nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ("**HGB**") und den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ("**GmbHG**").
- Da die Bieterin 1 seit ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen entfaltet hat, hat sie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der

Angebotsunterlage noch keine Umsatzerlöse oder sonstigen Erträge in nennenswertem Umfang erzielt. Es stehen daher auch keine von einem Abschlussprüfer geprüften Abschlüsse der Bieterin 1 zur Verfügung. Um die Auswirkungen des Angebots auf den Jahresabschluss der Bieterin 1 zu zeigen, werden ungeprüfte Finanzinformationen der Bieterin 1 verwendet.

- Die Bieterin 1 hält bereits 2.000.000 ALNO-Aktien (etwa 2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile) die sie am 6. Oktober 2016 von Nature Home erworben hat. Hinsichtlich weiterer 10.643.995 ALNO-Aktien (etwa 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile) hat sie am 31. Oktober 2016 eine Call-Option ausgeübt und wird die Aktien unverzüglich nach Zustimmung des Bundeskartellamts erwerben.
- Die Bieterin 1 finanziert den Erwerb aller sonstigen gegenwärtig ausgegebenen 62.950.984 ALNO-Aktien (etwa 83,27% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile) zum Angebotspreis von EUR 0,50 je ALNO-Aktie, also gegen Zahlung von insgesamt EUR 31.475.492 für sich und für Bieterin 2, wobei sie Bieterin 2 hinsichtlich ihres Erwerbsanteils ein Darlehen gewährt (vgl. Ziffer 6.3).
- Die Bieterin 1 geht davon aus, dass die bisherigen in Abschnitt 6.1.4 genannten Aktionäre (mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG) ihr Andienungsrecht entsprechend der geschlossenen Stimmrechtsvereinbarung nicht ausüben, so dass insgesamt nur 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO angedient werden, was 50.459.515 ALNO-Aktien entspricht. In diesem Falle würde die Bieterin 1 insgesamt 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile erwerben (37.419.515 ALNO-Aktien) und Bieterin 2 lediglich 25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile minus eine Aktie (18.898.743).
- Die voraussichtlichen Transaktionskosten in Höhe von nicht mehr als EUR 524.500 werden als Anschaffungsnebenkosten aktiviert.

15.2. Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die ungeprüfte Zwischenbilanz der Bieterin 1 zum 30. September 2016 wird nachfolgend mit der erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 nach der unterstellten Andienung von insgesamt bis zu 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO (50.459.515 ALNO-Aktien) verglichen. Dabei berücksichtigt die nachfolgende Darstellung keine sonstigen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 aufgrund von sonstigen Geschäftstätigkeiten, Änderungen des Grundkapitals der ALNO oder der bilanziellen Behandlung der Maßnahmen. Dafür gibt es u. a. folgende Gründe:

- Die endgültige Anzahl an ALNO-Aktien, die die Bieterin 1 halten wird, und damit auch die endgültige Höhe der Gesamtfinanzierungssumme, werden erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen ist.

- Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte bei der Bieterin 1 nicht berücksichtigt.
- Die endgültige Höhe der Gesamttransaktionsnebenkosten wird ebenfalls erst nach Vollzug des Angebots feststehen.
- Die nachfolgende Analyse berücksichtigt zudem keine etwaigen zusätzlichen ALNO-Aktien, die von der ALNO auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2015 ausgegeben werden könnten.

15.3. Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 1

15.3.1. Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin 1

Der Erwerb der ALNO-Aktien aufgrund dieses Angebots wird durch Aufnahme des Angebotsdarlehens finanziert.

Die Andienung von bis zu 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO (50.459.515 ALNO-Aktien) und der Erwerb von bis zu 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile (entspricht 37.419.515 ALNO-Aktien) nach diesem Angebot wird sich auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin 1 im Wesentlichen wie unten dargestellt auswirken. Dabei spiegelt die rechte Spalte die Bilanz nach Abwicklung des Angebots bei einer unterstellten Andienung von 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile (entspricht 50.459.515 ALNO-Aktien) wieder, die aufgrund des Angebots erworben werden können.

(Bilanz in tausend EUR)	Bieterin 1 zum 30.09.16 (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Finanzierungen für Voraberwerbe im Oktober 2016 (ungeprüft)	Veränderung durch Erwerb von 2 Mio Stück Aktien am 6.10.16 und Ausübung der Call- Option (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Zwischen- finanzierung für dieses Angebot (ungeprüft)	Bieterin 1 nach Abwicklung des Angebots (unterstellte Andienung von 66,75%) (ungeprüft)
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Finanzanlagen					
Beteiligungen					
Zugänge			+6.322		
Abgänge					
Saldo	0				18.710
Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteili- gungsverhältnis besteht	20.100				20.100
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände					
Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände	4.084			+9.496	16.959
II. Guthaben bei Kreditinstituten					
Zugang		+6.322		+32.000	
Abgang			-6.322	-9.449	
Saldo	65				6.835
Summe Aktiva	24.249				62.604

(Bilanz in tausend EUR)	Bieterin 1 zum 30.09.16 (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Finanzierungen für Voraberwerbe im Oktober 2016 (ungeprüft)	Veränderung durch Erwerb von 2 Mio Stück Aktien am 6.10.16 und Ausübung der Call-Option (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Zwischenfinanzierung für dieses Angebot (ungeprüft)	Bieterin 1 nach Abwicklung des Angebots (unterstellte Andienung von 66,75%) (ungeprüft)
Passiva					
A. Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	25				25
Bilanzgewinn	115	-35		-113	-47
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29				29
Sonstige Verbindlichkeiten	24.080	+6.357		+32.160	62.597
Summe Passiva	24.249				62.604

Erläuterung der Finanzierungs- und Erwerbsvorgänge, die dem Angebot unmittelbar vorausgingen:

- a) Zum 30. September 2016 wurden in der Zwischenbilanz der Bieterin 1 noch keine Beteiligungen ausgewiesen.
- b) Im Oktober hat die Bieterin 1 per Darlehensfinanzierung 2.000.000 ALNO-Aktien (2,65% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO) erworben sowie eine Call-Option auf weitere 10.643.995 ALNO-Aktien (14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO) ausgeübt. Das Gesamtfinanzierungsvolumen beträgt hierfür EUR 6.322.000 und wurde über ein konzernexternes Darlehen über EUR 1.000.000 zu einem Zinssatz von 3,00% p.a. und einer Laufzeit bis zum 12. Oktober 2018 ("**Darlehen 1**") sowie über das Darlehen 2 von HALOG über EUR 5.322.000 aufgebracht.
- c) Am 6. Oktober 2016 sind dem Finanzanlagevermögen der Bieterin 1 2.000.000 Stück ALNO-Aktien aus dem Erwerb von Nature Home zu Anschaffungskosten von EUR 1.000.000 zugegangen, die im Bilanzposten Beteiligungen ausgewiesen wurden. Der Erwerb minderte den Aktivposten „Bankguthaben“ entsprechend um EUR 1.000.000.
- d) Der Erwerb von weiteren 10.643.995 ALNO-Aktien, mithin 14,08% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO, aufgrund der Ausübung der Call-Option nach Zustimmung des Kartellamts wird den Aktivposten „Beteiligungen“ um EUR 5.322.000 auf zunächst EUR 6.322.000 erhöhen. Der Erwerb der ALNO-Aktien aus der Call-Option vermindert dann den entsprechenden Aktivposten „Bankguthaben“ um EUR 5.322.000.

Erläuterung der Finanzierungs- und Erwerbsvorgänge aus diesem Angebot:

- a) Der zusätzliche Erwerb von ALNO-Aktien bis zu einer Gesamtquote von bis zu 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile von ALNO (37.419.515 ALNO-Aktien) erhöht den Bilanzposten „Beteiligungen“ um weitere EUR 12.388.000 (EUR 18.710.000 weniger EUR 6.322.000). Die Veränderung resultiert aus dem wirtschaftlich betrachtet zusätzlichen Erwerb von maximal 32,77% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile (Erwerb von maximal 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile unter Berücksichtigung eines Bestands von bereits 16,73% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile nach Kauf der 2.000.000 Aktien von Nature Home und Vollzug der Call-Option) und somit bis zu 24.775.520 ALNO-Aktien.
- b) Sofern darüber hinaus weitere ALNO-Aktien angedient werden, werden diese bis zu einer Anzahl von 18.898.743 ALNO-Aktien, was einem Anteil von 25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile abzüglich einer Aktie entspricht, von der Bieterin 2 erworben.
- c) Das Bankguthaben der Bieterin 1 vermindert sich durch die Erwerbe aus diesem Angebot jeweils entsprechend.
- d) Entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 6.3 werden im Fall einer Überschreitung der Andienung von 32,77% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile (24.775.520 ALNO-Aktien) zunächst die im Bestand befindlichen Aktien an den Investor ENCO veräußert und danach die zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und die nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien erworben, bis eine Schwelle von 49,5% erreicht ist. Die Veräußerung des Aktienbestands soll den Plänen der Bieterin 1 zufolge mittels eines Verkäuferdarlehens an diesen Finanzinvestor finanziert werden, welches mit 3,00% p.a. verzinslich sein soll. Demzufolge würde in der Bilanz der Bieterin 1 eine Forderung an den Finanzinvestor ausgewiesen, die im Bilanzposten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen wird. Bei einer Andienung von maximal 66,75% würde die Anzahl der an ENCO zu veräußernden ALNO-Aktien 6.785.252, mithin 8,98% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile, nicht überschreiten.
- e) Die Finanzierung dieses Erwerbsvorgangs erfolgt durch die bereits aufgenommene Zwischenfinanzierung von insgesamt maximal EUR 32.000.000 in Form des Angebotsdarlehens von HALOG. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen ist mit 3,00% p.a. verzinslich und wird für den Zeitraum der Angebotsphase gewährt, und zwar nur insoweit, wie Darlehensmittel tatsächlich für die Finanzierung des Erwerbs der zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien benötigt werden. Von dem Gesamtdarlehensbetrag werden bis zu EUR 9.449.000 an die Bieterin 2 als Darlehen weitergereicht, so dass bei der Gesellschaft ein

Nettofinanzierungsvolumen von EUR 22.551.000 für den Erwerb von bis zu 58,3% der Aktien der ALNO sowie anfallende Anschaffungsnebenkosten verbleiben. Die Gewährung von Darlehensmitteln an die Bieterin 2 erfolgt jedoch in Abhängigkeit vom Andienungsvolumen nur insoweit, wie diese Mittel tatsächlich für den Erwerb von Aktien an der ALNO aus diesem Angebot benötigt werden. Das an die Bieterin 2 gewährte Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2017 und ist zu 3,00% p.a. verzinslich. Dieses Darlehen ist durch Verpfändung der mit den Darlehensmitteln erworbenen Wertpapiere zugunsten der Bieterin 1 besichert.

Eventuell nicht für die vorstehend beschriebenen Erwerbsvorgänge benötigte Zwischenfinanzierungsmittel werden der Darlehensgeberin zurückgewährt. Für die Zwecke der Darstellung in den pro-forma-Bilanzen wurde davon ausgegangen, dass die Rückzahlung verbleibender Liquidität nicht mehr bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016, sondern im Folgejahr erfolgt, so dass verbleibende Mittel als Liquidität und Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen sind. Nach dem Ende der Angebotsphase ist vorgesehen, die Zwischenfinanzierung durch ein neues Darlehen abzulösen, welches ebenfalls von einem der Bieterin 1 nahe stehenden Unternehmen zu Konditionen von 3,00% p.a. gewährt wird.

15.3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin 1

Die künftige Ertragslage der Bieterin 1 wird voraussichtlich durch folgende Faktoren beeinflusst:

Die Erträge werden im Wesentlichen aus zukünftigen Dividendenausschüttungen von ALNO bestehen. Die Höhe künftiger Ausschüttungen lässt sich heute noch nicht prognostizieren. Für das vergangene Geschäftsjahr wurde von ALNO keine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet. Künftige Dividendenzahlungen von ALNO werden davon abhängen, ob ALNO einen Bilanzgewinn ausweist sowie ob und in welcher Höhe die ALNO-Hauptversammlung einen Ausschüttungsbeschluss fasst. Die Bieterin 1 erwartet, dass für das laufende Geschäftsjahr nach aktueller Lage keine Dividende ausgeschüttet werden wird.

Darüber hinaus wird die Ertragslage durch die Verzinsung der Finanzierungsverbindlichkeiten negativ beeinflusst.

Zur Berechnung der Auswirkung der Finanzierungen der unmittelbar vor dem Angebot durchgeführten Erwerbe auf die Ertragslage der Gesellschaft wurde eine Zinslaufzeit des Darlehens 1 für die von drei Monaten (Oktober bis Dezember 2016) sowie eine Zinslaufzeit des Darlehens 2 von zwei Monaten (November und Dezember 2016) unterstellt. Die resultierenden Zinsen von EUR 8.000 und EUR 27.000 mindern den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 um insgesamt EUR 35.000 und erhöhen die Verbindlichkeit entsprechend.

Die Finanzierung der Erwerbe aus diesem Angebot durch das Angebotsdarlehen wird zu einem festen Zinssatz von 3,00% (Laufzeit bis zunächst 31. Dezember 2016) abgeschlossen.

Aus der Verzinsung des Angebotsdarlehens für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2016 fallen das Rumpfgeschäftsjahr 2016 betreffend Zinsen von voraussichtlich ca. EUR 160.000 an, die den Bilanzgewinn entsprechend mindern. Gegenläufig wirken sich Zinserträge aus dem der Bieterin 2 gewährten Darlehen aus, die für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 bei einer angenommenen Laufzeit ab dem 1. November 2016 und einer angenommenen vollständigen Ausschöpfung des Finanzierungsvolumens voraussichtlich EUR 47.000 betragen werden, so dass das Zinsergebnis der Gesellschaft mit per Saldo EUR 113.000 belastet wird. Für das nachfolgende Geschäftsjahr 2017 ist vorbehaltlich des tatsächlichen Abschlusses einer Anschlussfinanzierung zu den vorstehend genannten Konditionen von einer Gesamtzinsbelastung von ca. EUR 960.000 aus der Finanzierungsverbindlichkeit gegenüber der HALOG auszugehen, falls das Zwischenfinanzierungsvolumen infolge des Erwerbs von Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien vollständig ausgeschöpft wird. Sofern das Zwischenfinanzierungsvolumen aufgrund eines geringeren Volumens von Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien nicht vollständig ausgeschöpft wird, mindert sich die prognostizierte Zinsbelastung entsprechend.

15.4. Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Eastern Horizon

15.4.1. Ausgangslage und Annahmen

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Sie beschreiben auf Grund ihrer Wesensart lediglich eine beispielhafte Situation und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eastern Horizon wider. Die künftigen Auswirkungen eines Erwerbs von Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien durch die Bieterin 1 werden zunächst ohne direkten Einfluss auf den Einzelabschluss der Eastern Horizon bleiben. Weiter können die künftigen Auswirkungen eines Erwerbs von Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien durch die Bieterin 1 auf den künftigen Einzelabschluss der Eastern Horizon zum heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich vorhergesagt werden.

Die Eastern Horizon bilanziert nach den in den Niederlanden für sie geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nach niederländischem Recht.

Die unten unter Ziffer 15.4.3.1 widergegebene Zwischenbilanz der Eastern Horizon zum 30. September 2016 ist auf der Basis der vorliegenden Buchhaltung als vorläufiges Rechnungswerk erstellt und wurde nicht von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft. Da es sich nur um einen Zwischenabschluss handelt, wurden verschiedene Abgrenzungen, die für einen gesetzlichen Abschluss vorzunehmen sind, nicht durchgeführt.

15.4.2. Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die ungeprüfte und vorläufige Zwischenbilanz der Eastern Horizon zum 30. September 2016 wird nachfolgend mit der erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eastern Horizon nach der unterstellten Andienung von insgesamt bis zu 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile der ALNO, was 50.459.515 ALNO-Aktien entspricht, im Rahmen des Übernahmeangebots der Bieter verglichen. Dabei berücksichtigt die nachfolgende Darstellung keine sonstigen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eastern Horizon aufgrund von sonstigen Geschäftstätigkeiten, Änderungen des Grundkapitals der ALNO oder der bilanziellen Behandlung der Maßnahmen.

15.4.3. Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Eastern Horizon

15.4.3.1. Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Eastern Horizon

(Bilanz EUR)	Eastern Horizon zum 30.09.16 (ungeprüft)	Änderungen auf Grund des Angebots	Eastern Horizon nach Abwicklung des Angebots (unterstellte Andienung von 66,75%) (ungeprüft)
Aktiva			
Langfristige Vermögenswerte	167.326	Keine	167.326
Kurzfristige Vermögenswerte	2.515.664	Keine	2.515.664
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.461.169	Keine	2.461.169
Summe Aktiva	5.144.159		5.144.159
Passiva			
Eigenkapital	1.000	Keine	1.000
Verbindlichkeiten	5.143.159	Keine	5.143.159
Summe Passiva	5.144.159		5.144.159

Die Bilanzsumme der Eastern Horizon bleibt vor und nach der Abwicklung des Angebots der Bieterin 1, ihrer Tochter, unberührt. Zum einen erwirbt nur die Bieterin 1 ALNO-Aktien, wodurch sich die langfristigen Vermögenswerte der Eastern Horizon nicht erhöhen und

gleichzeitig hat die Eastern Horizon das gemeinschaftliche Angebot der Bieterin 1 auch nicht finanziert, womit auch der Bilanzposten der kurzfristige Vermögenswerte nicht sinkt. Ebenso bleibt die Passivseite der Bilanzsumme der Eastern Horizon unberührt vom Angebot der Bieterin 1.

Darüberhinaus gab es durch die Eastern Horizon auch keine Finanzierungs- und Erwerbsvorgänge, die dem Angebot unmittelbar vorausgingen.

15.5. Auswirkungen auf den konsolidierten Abschluss der Eastern Horizon-Gruppe gemäß IFRS

Der Erwerb der ALNO-Aktien durch die Bieterin 1 hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Muttergesellschaft der Bieterin 1. Der von der Muttergesellschaft gehaltene Beteiligungsansatz an der Bieterin 1 ändert sich durch die Durchführung des Angebots nicht. Die zuvor dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 wirken sich bei deren Muttergesellschaft daher nur mittelbar aus. Die Finanzierung des Angebots erfolgt mittels einer Darlehensaufnahme seitens der Bieterin 1, welche keine unmittelbare Auswirkung auf den Einzelabschluss deren Muttergesellschaft haben wird.

In dem nach den IFRS aufgestellten Konzernabschluss der Muttergesellschaft der Bieterin 1 wird die ALNO in Abhängigkeit von der noch durch den Konzern vorzunehmenden Feststellung, ob der Konzern einen maßgeblichen Einfluss auf die ALNO wird ausüben können oder ob ein Control-Verhältnis zur ALNO nach IFRS 10 vorliegt, entweder als assoziiertes Unternehmen nach IAS 28.2 klassifiziert (sofern ein maßgeblicher Einfluss auf die ALNO vorliegt) oder im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft der Bieterin 1 einbezogen, sofern ein Control-Verhältnis zur ALNO vorliegt.

Sofern die Bieterin 1 nicht mehr als 49,5% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an ALNO erwirbt und nach der noch ausstehenden Beurteilung der Kriterien des IFRS 10.7 keine Beherrschung der ALNO vorliegt, wird die ALNO als assoziiertes Unternehmen in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 als Beteiligung zu Anschaffungskosten ausgewiesen und in Folgekonzernabschlüssen nach der Equity Methode im Konzernabschluss bewertet. Im Falle einer Bilanzierung nach der Equity Methode ändert sich in den Folgekonzernabschlüssen die Bewertung des Anteils an der ALNO entsprechend dem Anteil der Bieterin an künftigen Periodenergebnissen der ALNO. Die Entwicklung künftiger Periodenergebnisse der ALNO und damit die Entwicklung der Fortschreibung des Beteiligungsansatzes der ALNO im Konzernabschluss des Mutterunternehmens sind Unsicherheiten unterworfen und können daher im aktuellen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden.

Sofern die Muttergesellschaft der Bieterin 1 bei der Beurteilung der Kriterien des IFRS 10.7 feststellt, dass eine Beherrschung der ALNO vorliegt, wird die ALNO im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen werden. Dies

hat zur Folge, dass die Vermögensgegenstände und Schulden der ALNO und ihrer zu konsolidierenden Tochtergesellschaften sowie die Ergebnisbeiträge der ALNO Gruppe unmittelbar in den Konzernabschluss der Eastern Horizon Gruppe einfließen. Ein bei der Konsolidierung entstehender Goodwill wird nicht planmäßig abgeschrieben sondern unterliegt einem jährlichen Impairmenttest.

Die von der Bieterin 1 zur Finanzierung des Angebots aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten werden im Konzernabschluss der Muttergesellschaft als finanzielle Verbindlichkeiten nach IFRS 9 angesetzt und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die bei der Bieterin 1 anfallenden Zinsaufwendungen mindern in gleicher Höhe das Konzernergebnis der Muttergesellschaft.

16. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2

16.1. Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgender Ausganglage bzw. folgenden Annahmen:

- Die Bieterin 2 bilanziert nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß den Vorschriften des HGB und den ergänzenden Vorschriften des GmbHG.
- Die Bieterin 2 wurde in 2014 gegründet und hat im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes bisher keine nennenswerten Umsatzerlöse oder sonstigen Erträge erzielt. Es stehen daher keine geprüften Abschlüsse zur Verfügung. Um die Auswirkungen des Angebots auf den Jahresabschluss der Bieterin 2 zu beschreiben, werden ungeprüfte Finanzinformationen verwendet.
- Im Rahmen des Unternehmenszweckes werden derzeit drei Minderheitsbeteiligungen (jeweils kleiner als 10%) an GmbHs gehalten, deren Erwerb jeweils finanziert ist; da die Minderheitsbeteiligungen in 2015 und 2016 erworben wurden, sind hierfür bereits Zinsaufwendungen angefallen, ohne dass dem bisher erfolgte Ausschüttungen als Erträge gegenüberstehen.
- Die Bieterin 2 ist ein unabhängiges Unternehmen und gehört keinem Konzernverbund an; es gibt keine verbundenen Unternehmen im Sinne des § 271 HGB.
- Die Bieterin 2 hält keine ALNO-Aktien oder Finanzinstrumente, die sich auf ALNO-Aktien beziehen und hat dies auch in der Vergangenheit nicht getan.

16.2. Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die ungeprüfte Zwischenbilanz der Bieterin 2 zum 30. September 2016 wird nachfolgend mit der erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2 nach der unterstellten Andienung von insgesamt bis zu 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile an

ALNO verglichen. Dabei berücksichtigt die nachfolgende Darstellung keine sonstigen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2 aufgrund von sonstigen Geschäftstätigkeiten, Änderungen des Grundkapitals der ALNO oder der bilanziellen Behandlung der Maßnahmen. Dafür gibt es u. a. folgende Gründe:

- Die endgültige Anzahl an ALNO-Aktien, die die Bieterin 2 halten wird, und damit auch die endgültige Höhe der Gesamtfinanzierungssumme, werden erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen ist.
- Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte bei der Bieterin 2 nicht berücksichtigt.
- Die endgültige Höhe der Gesamttransaktionsnebenkosten wird ebenfalls erst nach Vollzug des Angebots feststehen.
- Die nachfolgende Analyse berücksichtigt zudem keine etwaigen zusätzlichen ALNO-Aktien, die von der ALNO auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2015 ausgegeben werden könnten.

16.3. Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 2

16.3.1. Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin 2

Der Erwerb der ALNO-Aktien wird durch aufgenommene Darlehen zu 100% finanziert.

Die Andienung von Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien und Nachträglich zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien in einem Umfang von bis zu 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile (entspricht 50.459.515 ALNO-Aktien) und der Erwerb von bis zu 25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile minus eine Aktie (entspricht 18.898.743 ALNO-Aktien) nach diesem Angebot wird sich auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin 2 im Wesentlichen wie unten dargestellt auswirken. Dabei spiegelt die rechte Spalte die Bilanz nach Abwicklung des Angebots bei einer unterstellten Andienung von 66,75% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile (entspricht 50.459.515 ALNO-Aktien) wieder, die aufgrund des Angebots erworben werden können.

	Zwischenbilanz zum 30.09.2016	Änderung durch das Angebot	Bilanz bei einer unterstellten Andienung von 66,75% und einem Erwerb von 25% minus eine Aktie
A. Aktiva			
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	2.305	9.449	11.754
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.210		1.210
Guthaben bei Kreditinstituten	12		12
Summe Aktiva	3.527		12.976
B. Passiva			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25		25
Verlustvortrag	-78		-78
Jahresüberschuss	246		246
Verbindlichkeiten	3.334	9.449	12.783
Summe Passiva	3.527		12.976

Erläuterung der Finanzierungs- und Erwerbsvorgänge, die dem Angebot unmittelbar vorausgingen:

Zum 30. September 2016 wurden in der Zwischenbilanz der Bieterin 2 eine von ALNO unabhängige Beteiligung in Höhe von EUR 2.305.000 ausgewiesen.

Erläuterung der Finanzierungs- und Erwerbsvorgänge aus diesem Angebot:

- a) Der Erwerb von ALNO-Aktien bis zu einer Gesamtquote von bis 25% des Grundkapitals und der Stimmrechtsanteile minus eine Aktie (entspricht 18.898.743 ALNO-Aktien) erhöht den Bilanzposten „Beteiligungen“ um weitere EUR 9.449.000.
- b) Die Finanzierung dieses Erwerbsvorgangs erfolgt durch die Aufnahme eines Darlehens von der Bieterin 1 in erforderlicher Höhe von von insgesamt

maximal EUR 9.449.000. Das Darlehen ist mit 3,00% p.a. verzinslich. Die Verbindlichkeiten erhöhen sich folglich in Korrelation zu den Beteiligungen.

16.3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin 2

Die künftige Ertragslage der Bieterin 2 wird voraussichtlich durch folgende Faktoren beeinflusst:

Die Erträge werden im Wesentlichen aus zukünftigen Dividendenausschüttungen von ALNO bestehen. Die Höhe künftiger Ausschüttungen lässt sich heute noch nicht prognostizieren. Für das vergangene Geschäftsjahr wurde von ALNO keine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet. Künftige Dividendenzahlungen von ALNO werden davon abhängen, ob ALNO einen Bilanzgewinn ausweist sowie ob und in welcher Höhe die ALNO-Hauptversammlung einen Ausschüttungsbeschluss fasst. Die Bieterin 2 erwartet, dass für das laufende Geschäftsjahr nach aktueller Lage keine Dividende ausgeschüttet werden wird.

Die Ertragslage der Bieterin 2 wird durch die Verzinsung der Finanzierungsverbindlichkeiten zukünftig negativ beeinflusst.

16.4. Auswirkungen auf den Gesellschafter der Bieterin 2

Der Erwerb der ALNO-Aktien durch die Bieterin 2 hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesellschafters. Der vom Gesellschafter gehaltene Beteiligungsansatz an der Bieterin 2 ändert sich durch die Durchführung des Angebots nicht. Die unter Ziffer 16.3 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2 wirken sich beim Gesellschafter daher nur mittelbar aus.

Der Gesellschafter ist in der Lage, den durch ein etwaiges Darlehen der Bieterin 1 finanzierten Transaktionsbetrag durch ausreichendes Vermögen gegebenenfalls abzusichern, soweit der Wert der von der Bieterin 2 erworbenen ALNO-Aktien hierfür nicht ausreichen sollte. Eine persönliche Garantie oder Bürgschaft für die Rückzahlung eines solchen Darlehens besteht dabei nicht.

17. Rücktrittsrecht

17.1. Voraussetzungen

ALNO-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können ALNO-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.

- (b) Im Falle eines Konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können ALNO-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des Konkurrierenden Angebots angenommen haben.
- (c) Im Falle, dass die Vollzugsbedingung der Ziffer 13.1.1 bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten ist, können die Annehmenden ALNO-Aktionäre vom Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist an bis zur Meldung des Eintretens der Vollzugsbedingung oder dem endgültigen Ausbleiben der Vollzugsbedingung nach dem 23. März 2017, von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen zurücktreten.

17.2. Ausübung des Rücktrittsrechts

Die Annehmenden ALNO-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 17.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien schriftlich gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, und
- ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0007788408 bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE0007788408 bei der Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

Die betreffenden Depotführenden Banken sind angewiesen, die Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, unverzüglich zurück zu buchen.

Nach der Rückbuchung können die ALNO-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE0007788408 gehandelt werden.

Im Falle des Rücktrittsrechts nach 17.1 (c) gelten die unter dieser Ziffer 17.2 genannten Bestimmungen sowohl für Zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien, als auch für Nachträglich zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien.

18. Hinweise für ALNO-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

ALNO-Aktionäre, die beabsichtigen, das Übernahmeangebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (i) Der gegenwärtige Börsenkurs der ALNO-Aktien kann auch den Umstand reflektieren, dass die Bieterin 1 am 6. Oktober 2016 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots zu EUR 0,50 je ALNO-Aktie veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der ALNO-Aktien nach Durchführung des Übernahmeangebots auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- (ii) Die Durchführung des Übernahmeangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei ALNO führen. Es ist also zu erwarten, dass der Handel in ALNO-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein wird und somit die Liquidität der ALNO-Aktien sinkt. Dies kann zur Folge haben, dass Kauf- und Verkaufaufträge für ALNO-Aktien nicht oder nicht in gewünschtem Umfang zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der ALNO-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der ALNO-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.
- (iii) Die Bieterin 1 wird nach Vollzug dieses Angebots möglicherweise über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen bezüglich ALNO in der Hauptversammlung von ALNO durchsetzen zu können. Zu diesen Maßnahmen gehören z. B. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform), Kapitalerhöhungen, der Ausschluss von Bezugsrechten der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung). Nur mit einigen der genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht die Pflicht der Bieterin 1 verbunden, den Minderheitsaktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von ALNO ein Angebot zu machen, ihre Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von ALNO über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der ALNO-Aktien führen.
- (iv) Würden die Bieter im Rahmen dieses Übernahmeangebots eine Beteiligung von mindestens 95% erreichen, könnten die Bieter nach § 39a WpÜG einen Antrag auf Ausschluss der übrigen ALNO-Aktionäre stellen. Auch wenn sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, können gemäß § 39c WpÜG ALNO-Aktionäre, welche dieses Übernahmeangebot nicht angenommen haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39a WpÜG

dieses Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Die Ausschussverfahren gemäß §§ 327a ff. AktG und §§ 39a ff. WpÜG können wahlweise, nicht aber gleichzeitig verfolgt werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 0,50 je ALNO-Aktie entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen. Die Durchführung eines Squeeze out gemäß §§ 39a f. WpÜG würde ebenfalls zur Beendigung der Börsennotierung der ALNO-Aktien führen.

- (v) Die ALNO ist mit erheblichen Finanzierungsverbindlichkeiten belastet, deren Re-Finanzierung mittelfristig ansteht. Dies betrifft minimal Aktionärsdarlehen, die im Jahr 2017 fällig werden. Dies betrifft insbesondere aber die folgenden Verbindlichkeiten aus Anleihen:

Wertpapier	Betrag ohne Zinsen in Euro	Fälligkeit	Ausübungs- oder Wandlungspreis
Mittelstandsanleihe (ISIN: DE000A1R1BR4)	45.000.000	14.5.2018	[n/a]
Wandelschuldverschreibung 2014 (ISIN: DE000A11QHW7)	14.000.000	21.3.2019	Wandlungspreis / Pflichtwandlungspreis EUR 2,00 / EUR 2,40
Wandelschuldverschreibung 2015 (ISIN [n/a])	5.670.000	20.11.2018	Wandlungspreis / Pflichtwandlungspreis EUR 1,05 / EUR 1,20

Die Re-Finanzierung hängt davon ab, dass die Ertragskraft und Profitabilität nachhaltig gesteigert wird. Für die verbliebenen Aktionäre bestehen damit weiter erhebliche Risiken.

19. Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von ALNO

Weder Mitgliedern des Vorstands noch des Aufsichtsrats wurden durch die Bieter oder mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt.

Die Bieterin 1 begrüßt es, wenn die entsprechend 7.4 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder ihr Wissen und ihre Erfahrungen dem Vorstand im Rahmen eines Beratungsverhältnisses weiterhin zur Verfügung stellen. Die Bieterin 1 hat der ALNO hierzu angeboten, die Kosten einer angemessenen Entschädigung im Rahmen der bisher geltenden Regelungen über die Entschädigung des Aufsichtsrats für ein Jahr zu übernehmen. Die Einzelheiten etwaiger Vereinbarungen mit den ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern steht dabei im Ermessen der ALNO. Nach Kenntnis der Bieterin 1 gibt es hierzu aber noch keine

konkreten Vereinbarungen zwischen ALNO und den ausgeschiedenen Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats von ALNO, die Inhaber von ALNO-Aktien sind, steht es frei, dieses Übernahmeangebot anzunehmen. Sie erhalten in diesem Fall wie alle anderen ALNO-Aktionäre den Angebotspreis als Gegenleistung.

20. Begleitende Bank

Die Zentrale Abwicklungsstelle hat die Bieter bei der Vorbereitung dieses Übernahmeangebots beraten und koordiniert auch die technische Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots.

21. Steuern

Die Bieter empfehlen den ALNO-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme dieses Übernahmeangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

22. Veröffentlichungen und Mitteilungen

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wird diese Angebotsunterlage am 16. November 2016 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.tahoe-investors.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der ODDO SEYDLER BANK AG (Bestellung per Telefax an 069-92054-902 oder Email an tahoe-ano@oddoseydler.com) sowie Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsunterlage bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt.

Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse einstellen.

Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der U.S.A. erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter www.tahoe-investors.com (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

24. Zusätzliche Informationen für U.S. Aktionäre

Dieses dem deutschen Recht unterliegende Angebot erfolgt an die U.S.-Aktionäre in Übereinstimmung mit den anwendbaren U.S.-amerikanischen Wertpapiergesetzen, einschließlich der aufgrund des Exchange Act erlassenen Regulation 14E. Dieses Angebot erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Regulation 14D des Exchange Act. Dementsprechend wurde diese Angebotsunterlage weder bei der SEC eingereicht noch von dieser geprüft. U.S.-Aktionäre sollten beachten, dass dieses Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere einer deutschen Gesellschaft erfolgt und damit den Offenlegungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, die sich von denen der U.S.A. unterscheiden.

Die Bieter können nach Rule 14 e-5 des Exchange Act während der Laufzeit dieses Angebots ALNO-Aktien in anderer Weise als im Rahmen dieses Angebots über die Börse oder außerbörslich außerhalb der U.S.A. erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit nach deutschem Recht erforderlich, werden Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen in Deutschland veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Website der Bieterin 1 unter *www.tahoe-investors.com* veröffentlicht.

25. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

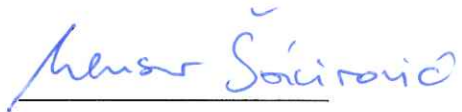
Die Bieterin 1, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106622, und die Bieterin 2, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 3022, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklären, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Unterschriften

Bieterin 1

Hamburg, den 15. November 2016

Tahoe Investors GmbH

A handwritten signature in blue ink, reading "Mensur Šaćirović". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath the name.

Name: Mensur Šaćirović

Funktion: Geschäftsführer

Bieterin 2

Eschwege, den 15. November 2016

Brillant 1953. GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'VR', is written above a horizontal line.

Name: Dr. Volkmar Rode

Funktion: Geschäftsführer

Anlage 6.1.4 - Tochterunternehmen der die Bieterin 1 kontrollierenden Gesellschaft

(Eastern Horizon Group Netherlands B.V.)

<u>Name</u>	<u>Straße</u>	<u>Stadt</u>	<u>Land</u>
1. Bloukrans Ohlanga Capital Holding GmbH	Zeilweg 44	60439 Frankfurt	Deutschland
2. Car Trim Bohemia s.r.o.	Tyrsova cp. 1818	35801 Kraslice	Tschechischen Republik
3. Car Trim GmbH	Friesenweg 19	08529 Plauen	Deutschland
4. Car Trim k.s.	Tyrsova cp. 1818	35801 Kraslice	Tschechischen Republik
5. Cascade International Investment GmbH	Zeilweg 44	60439 Frankfurt	Deutschland
6. ES Automobilguss GmbH	Gießereistraße	08304 Schönheide	Deutschland
7. Machalke Materials & Trading GmbH	Burkheimer Straße 20	96272 Hochstadt	Deutschland
8. Machalke Polsterwerkstätten GmbH	Burkheimer Straße 20	96272 Hochstadt	Deutschland
9. Parramatta Capital Holding GmbH	Hannoversche Straße 2c	38448 Wolfsburg	Deutschland
10. PFP Kovové výrobky s.r.o.	Tyrsova cp. 1818	35801 Kraslice	Tschechischen Republik
11. spirit by wössner GmbH	Hartensteinstr. 25D	72172 Sulz am Neckar	Deutschland
12. Tahoe Investors GmbH	Zeilweg 44	60439 Frankfurt	Deutschland
13. Tanana Investments GmbH	Hannoversche Straße 2c	38448 Wolfsburg	Deutschland
14. Wössner GmbH	Hartensteinstr. 25D	72172 Sulz am Neckar	Deutschland
15. Wössner Tofino Verwaltungsgesellschaft mbH	Hannoversche Straße 2c	38448 Wolfsburg	Deutschland
16. Wössner Beteiligungen GmbH & Co. KG	Hartensteinstr. 25D	72172 Sulz am Neckar	Deutschland

17. Eastern Horizon Participacoes do Brasil Ltda. Brazil	Avenida Roque Petroni Junior, 1089, Edifício Centro Profissional Morumbi Shopping, Conjunto Comercial 215, sala 1,	CEP 04707-000, São Paulo, SP	Brasilien
18. Metalls Administradora de Bens Ltda.	Estrada Gregório Spina, 500, Bairro Ronda	18147-000, Araçariguama, SP	Brasilien
19. Metalls Brasil Participações Ltda.	Rua do Observatório, 3311, Morada da Lua	Vinhedo, São Paulo, CEP 13280-000, São Paulo, SP	Brasilien
20. Metalls Brasil Gestora de Ativos Ltda.	Rua do Observatório, 3311, sala 1, Morada da Lua	Vinhedo, São Paulo, CEP 13280-000, São Paulo, SP	Brasilien
21. Fabrica de Maquinas e Equipamentos Fameq Ltda.	Rua Jorge Nunes Kehdi, 182	São Paulo – SP 05092-050	Brasilien
22. Metalúrgica Cavelagni Indústria e Comércio Ltda.	Estrada Gregório Spina, 500, Bairro Ronda	18147-000, Araçariguama, SP	Brasilien
23. Prevent Administração e Locação de Equipamentos Industriais Ltda.	Estrada Gregório Spina, 500, Bairro Ronda	18147-000, Araçariguama, São Paulo	Brasilien
24. Keiper Tecnologia em Assentos Automotivos Ltda.	Rua Vemag, 101 – Vila Carioca – Esquina com a rua Guamiranga, 1151	CEP 04217-050, São Paulo – SP	Brasilien
25. Metalurgica Mardel Ltda.	Rua Pedro Ripoli, 624 Bairro Barro Branco	Ribeirão Pires SP Cep. 09407-100	Brasilien
26. Prevent Seat Covers do Brasil Ltda.	Rua José Alves Cardoso, nº1.510, Bairro Cachoeirinha	CEP 37.600-000 Cambui – MG	Brasilien
27. Prevent TWB Components Ltda.	Avenida Wilson Tavares Ribeiro, 800, Galpão 7 e 8	CEP 32183-680, Contagem, Minas Gerais	Brasilien
28. Prevent TWB do Brasil Ind. e Com. Ltda. Atibaia, Brazil	Rodovia D.Pedro I, km 82, Modulo I	CEP 12954-260, Atibaia, SP	Brasilien

29. Tower Fabricação de peças Automotiva Ltda.	R Gustaf Dalen, 455 Distrito Industrial Paulo Camilo Sul	Betim/MG	Brasilien
30. Prevent Assets – Administração de Bens Ltda.	Avenida Roque Petroni Junior, 1089, Edifício Centro Profissional Morumbi Shopping, Conjunto Comercial 215, sala 1,	CEP 04707-000, São Paulo, SP	Brasilien

Anlage 7.1 - Tochterunternehmen von ALNO

<u>Name</u>	<u>Stadt</u>	<u>Land</u>
1. Zweitmarkenholding Impuls Pino GmbH	Pfullendorf	Deutschland
2. Pino Küchen GmbH	Coswig (Anhalt)	Deutschland
3. Casawell Service GmbH	Enger	Deutschland
4. Gustav Wellmann GmbH & Co. KG	Enger	Deutschland
5. GVG tielsa Küchen GmbH & Co. KG	Enger	Deutschland
6. ALNO Trading GmbH	Enger	Deutschland
7. ALNO Logistik & Service GmbH	Pfullendorf	Deutschland
8. A'Flair Habitat	Haguenau	Frankreich
9. ALNO Middle East FZCO	Dubai	VAE
10. ALNO Beteiligungs UG	Pfullendorf	Deutschland
11. ALNO IP AG & Co. KG	Pfullendorf	Deutschland
12. AFP Küchen AG	Arbon	Schweiz
13. ALNO USA Corporation	New York	USA
14. ALNO Manhattan LLC	New York	USA
15. ALNO International GmbH	Pfullendorf	Deutschland
16. ALNO (Schweiz) AG	Nidau	Schweiz
17. Küchen Nordic AB	Stockholm	Schweden
18. ALNO U.K. Ltd.	Leeds	Großbritannien
19. ALNO Surfaces Limited	Wolverhampton	Großbritannien
20. Stourbridge Kitchens Limited	Stourbridge	Großbritannien
21. Bradbury's (Holdings) Limited	Exeter	Großbritannien
22. Bradbury's of Exeter Limited	Exeter	Großbritannien
23. Bradbury's of Bristol Limited	Bristol	Großbritannien

Anlage 13.1.9 – Wesentliche Marken

1. ALNO
2. WELLMANN
3. PINO
4. PIATTI
5. ALNOINOX/FORSTER SCHWEIZER STAHLKÜCHEN

Anlage 14.2 - Finanzierungsbestätigung der ODDO SEYDLER BANK AG



ODDO SEYDLER

An die Geschäftsleitung der
Tahoe Investors GmbH
Zeilweg 44
60439 Frankfurt am Main

sowie der

Brillant 1953. GmbH,
Goldbachstraße 17,
37269 Eschwege

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

FAX
+49(0) 69 92054-902

Ort und Datum
Frankfurt, 03. November 2016

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) der Tahoe Investors GmbH, Frankfurt am Main, und der Brillant 1953. GmbH, Eschwege, als gemeinsame Bieterinnen an die Aktionäre der ALNO Aktiengesellschaft, Heiligenberger Str. 47, 88630 Pfullendorf, Deutschland

Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

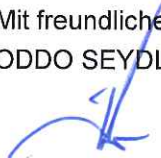
Sehr geehrte Damen und Herren,

die ODDO SEYDLER BANK AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ist ein von der Tahoe Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, sowie der Brillant 1953. GmbH mit Sitz in Eschwege, Deutschland, jeweils unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Tahoe Investors GmbH sowie die Brillant 1953. GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung der Geldleistung des oben angegebenen Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebenen Angebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
ODDO SEYDLER BANK AG


Holger Gröber
Mitglied des Vorstands


ppa. Dr. Dietmar Schieber
Head of Capital Markets Advisory